

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Frauen und Jugend (14. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/2866 —

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Achten Buches **Sozialgesetzbuch**

A. Problem

Die Auslegung und Anwendung einzelner Bestimmungen des Gesetzes hat sich in der Praxis als schwierig erwiesen und zu Rechtsunsicherheit geführt. Einzelne Regelungslücken oder wenig praktikable Lösungen haben sich bei der Anwendung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen (örtliche Zuständigkeit, Kostenersatzung, Heranziehung zu den Kosten) und der Regelung der fachlichen Qualifikation zur Beurkundung und Beglaubigung ergeben.

B. Lösung

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe, das am 1. Januar 1991 das Jugendwohlfahrtsgesetz abgelöst hat und die Materie Kinder- und Jugendhilfe in das Sozialgesetzbuch eingeordnet hat, hat sich in seiner präventiven, am Wohl des Kindes und Jugendlichen orientierten Zielsetzung bewährt und ist in der Praxis der Jugendhilfe positiv aufgenommen worden. Dies gilt auch für den Bereich der neuen Bundesländer, in die das Gesetz mit dem Wirksamwerden des Einigungsvertrages übergeleitet worden ist.

Mit diesem Ersten Änderungsgesetz werden die Hinweise aus der Praxis, wie sie insbesondere in den Gremien des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände entwickelt worden sind, aufgegriffen und entsprechend umgesetzt.

Darüber hinaus werden Bezugsnormen in anderen Gesetzen, die noch auf das außer Kraft getretene Jugendwohlfahrtsgesetz verweisen, auf die inzwischen geltenden Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch umgestellt.

Folgende Änderungen und verfahrensrechtliche Verbesserungen prägen den Gesetzentwurf:

- Überarbeitung der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit, die Heranziehung zu den Kosten und die Kostenerstattung (§§ 85 bis 97) und Verbesserung der Regelungssystematik,
- Neuregelung der Qualifikation der Urkundspersonen (§ 59),
- Einfügung eines neuen Leistungstatbestands der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche,
- Erweiterung der Beratungs- und Unterstützungspflicht des Jugendamtes auf Unterhalts- und Unterhaltersatzansprüche bis zum 21. Lebensjahr,
- Sicherstellung des Lebensunterhalts durch die Jugendhilfe,
- Bereinigung verschiedener Einzelvorschriften.

Der Ausschuß für Frauen und Jugend hat den Gesetzentwurf erheblich überarbeitet. Er hat hierbei in wesentlichen Punkten den Vorschlägen des Bundesrates Rechnung getragen, von dessen Zustimmung die Verwirklichung des Gesetzes abhängt.

Der Ausschuß für Frauen und Jugend empfiehlt einstimmig bei einer Enthaltung und bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste, den Gesetzentwurf in der Ausschußfassung anzunehmen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/2866 —
in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fas-
sung anzunehmen.

Bonn, den 11. November 1992

Der Ausschuß für Frauen und Jugend

| | | | |
|--------------------------|---------------------------------------|------------------------|--------------------|
| Dr. Edith Niehuis | Dr. Margret Funke-Schmitt-Rink | Josef Hollerith | Erika Simm |
| Vorsitzende | Berichterstatterin | Berichterstatter | Berichterstatterin |

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
— Drucksache 12/2866 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Frauen und Jugend (14. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts vom 26. Juni 1990, BGBl I S. 1163), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts vom 26. Juni 1990, BGBl I S. 1163), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird nach dem Wort „betrieben“ das Wort „werden“ eingefügt.
 2. In § 5 Satz 2 werden die Worte „Den Wünschen“ durch die Worte „Der Wahl und den Wünschen“ ersetzt.
 3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches“ durch das Wort „im Ausland“ ersetzt.
 4. § 10 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das Jugendamt wirkt bei der Aufstellung des Gesamtplans nach § 46 des Bundessozialhilfegesetzes und der Durchführung der Maßnahmen der Eingliederungshilfe durch die Träger der Sozialhilfe mit.“
1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),“.
 - bb) Nach der Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35 a bis 37, 39, 40),“.
 - cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
 1. unverändert
 2. unverändert
 3. unverändert
 4. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, gehen Leistungen nach diesem Buch vor.“

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nr. 4 werden die Worte „innerdeutsche und“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.“

6. In § 13 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe von § 40 geleistet werden.“

7. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19

Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

(1) Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.

(2) Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, daß die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt und eine Berufstätigkeit aufnimmt.

(3) Die Leistung soll auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie die Krankenhilfe nach Maßgabe von § 40 umfassen.“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Landesrecht kann regeln, daß Maßnahmen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von anderen Leistungsträgern gewährt werden.“

5. unverändert

6. unverändert

6 a. In § 18 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.“

7. unverändert

Entwurf

8. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „In geeigneten Fällen können die Kosten der Unterbringung in einer für das Kind oder den Jugendlichen geeigneten *familienähnlichen oder sonstigen* Wohnform einschließlich des notwendigen Unterhalts sowie die Krankenhilfe übernommen werden, wenn und soweit dies dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern aus ihren Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist.“
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Die Kosten können über das schulpflichtige Alter hinaus übernommen werden, sofern eine begonnene Schulausbildung noch nicht abgeschlossen ist, längstens aber bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.“
9. § 27 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt
- (4) Wird Hilfe zur Erziehung für seelisch behinderte oder von einer derartigen Behinderung bedrohte Kinder oder Jugendliche gewährt, so umfaßt die Hilfe auch die wegen der vorliegenden oder drohenden seelischen Behinderung notwendigen Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach Maßgabe des § 40 Abs. 1 und 4 des Bundessozialhilfegesetzes und der Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes.“*
10. § 34 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 34
- Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
- Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll durch eine

Beschlüsse des 14. Ausschusses

8. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „In geeigneten Fällen können die Kosten der Unterbringung in einer für das Kind oder den Jugendlichen geeigneten Wohnform einschließlich des notwendigen Unterhalts sowie die Krankenhilfe übernommen werden, wenn und soweit dies dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern aus ihren Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist.“
- b) unverändert
- 8 a. In § 23 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung sollen auch ersetzt werden, wenn das Jugendamt die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Tagespflege für das Wohl des Kindes und die Eignung einer von den Personensorgeberechtigten nachgewiesenen Pflegeperson feststellt.“
- 8 b. In § 24 Abs. 2 werden die Worte „und die kreisangehörigen Gemeinden ohne Jugendamt“ gestrichen.
- 8 c. In der Überschrift des Vierten Abschnitts werden nach den Worten „Hilfe zur Erziehung“ ein Komma gesetzt und die Worte „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ eingefügt.
- 8 d. Nach der Überschrift „Vierter Abschnitt Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige“ wird folgende Überschrift eingefügt:
- „Erster Unterabschnitt Hilfe zur Erziehung“.
9. § 27 Abs. 4 wird gestrichen.
10. § 34 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 34
- Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
- Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und

Entwurf

Verbindung von Alltagserleben *und* pädagogischen und therapeutischen Angeboten Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.“

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben **mit** pädagogischen und therapeutische Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.“

10 a. Nach § 35 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„Zweiter Unterabschnitt

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

§ 35 a

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

(1) Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, haben Anspruch auf Eingliederungshilfe. Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet. Für Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Maßnahmen gelten § 39 Abs. 3 und § 40 des Bundessozialhilfegesetzes sowie die Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes, soweit die einzelnen Vorschriften auf seelisch Behinderte Anwendung finden.

(2) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

für Kinder zu gewähren und läßt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam betreut werden.“

10b. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Vor § 36 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Dritter Unterabschnitt

Gemeinsame Vorschriften für die Hilfe zur Erziehung und die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“.

b) In Absatz 1 Satz 1 bis 3 werden jeweils die Worte „zur Erziehung“ gestrichen.

c) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „den Wünschen“ durch die Worte „der Wahl und den Wünschen“ ersetzt.

d) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „zur Erziehung“ gestrichen.

e) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „erzieherischen“ gestrichen.

f) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Erscheinen Hilfen nach § 35 a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe ein Arzt, der über besondere Erfahrungen in der Hilfe für Behinderte verfügt, beteiligt werden. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die Stellen der Bundesanstalt für Arbeit beteiligt werden.“

11. In § 37 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „können“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

11. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „Hilfen nach §§ 32 bis 34“ die Worte „und § 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „können“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „keine Hilfe zur Erziehung“ durch die Worte „weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe“ ersetzt.

12. In § 38 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt auch im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach § 35, sofern und solange der Jugendliche nicht mit dem Personensorgeberechtigten zusammenlebt.“

12. In § 38 Abs. 1, erster Halbsatz werden die Worte:

„sind die Pflegeperson und die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach §§ 33 oder 34“ durch die Worte „ist die Person, die im Rahmen der Hilfe nach §§ 33 bis 35 und 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 die Erziehung und Betreuung übernommen hat,“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

13. In § 39 Abs. 1 werden nach den Worten „außerhalb des Elternhauses“ ein Komma und die Worte „der auch die Kosten der Erziehung umfaßt“ sowie ein weiteres Komma eingefügt.
14. In § 40 Satz 1 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:
- „Wird Hilfe zur Erziehung nach den §§ 33 bis 35 gewährt, so ist auch Krankenhilfe zu leisten;“
15. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
13. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4 gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfaßt auch die Kosten der Erziehung.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Sie umfassen außer im Fall des § 32 und des § 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen. Die Höhe des Betrages wird in den Fällen der §§ 34, 35, 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt; die Beträge sollen nach Altersgruppen gestaffelt sein. Die laufenden Leistungen im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege (§ 33) oder bei einer geeigneten Pflegeperson (§ 35 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 3) sind nach Absatz 4 bis 6 zu bemessen.“
- c) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen.
- d) In Absatz 6 werden die Worte „der sich bei entsprechender Anwendung des § 54 Abs. 4 Satz 2 des Ersten Buches ergibt“ durch die Worte „der nach § 10 des Bundeskindergeldgesetzes für ein erstes Kind zu zahlen ist“ ersetzt.
14. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt: „Wird Hilfe nach den §§ 33 bis 35 oder nach § 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 oder 4 gewährt, so ist auch Krankenhilfe zu leisten;“.
- b) In Satz 2 werden die Worte „statt dessen“ gestrichen.
15. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Vor § 41 wird folgende Überschrift eingefügt:
- „Vierter Unterabschnitt
Hilfe für junge Volljährige“.**
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 3 wird die Verweisung „sowie die §§ 28, 29, 30, 33, 34, 35, 36, 39 und 40“ durch die Verweisung „sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36 und 39, 40“ ersetzt.
- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

| Entwurf | Beschlüsse des 14. Ausschusses |
|---|---|
| 16. In § 42 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Während der Inobhutnahme <i>ist</i> der notwendige Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen und die Krankenhilfe sicherzustellen.“ | 16. In § 42 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Während der Inobhutnahme sind der notwendige Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen und die Krankenhilfe sicherzustellen.“ |
| 17. In § 43 Abs. 2 wird das Zitat „§ 42 Abs. 1 Satz 2 bis 4“ durch das Zitat „§ 42 Abs. 1 Satz 2 bis 5“ ersetzt. | 17. unverändert |
| | 17a. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert: |
| | a) In Satz 2 werden in der Nummer 5 das Komma sowie die Nummer 6 gestrichen. |
| | b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „ Einer Erlaubnis bedarf ferner nicht, wer |
| | 1. ein Kind oder einen Jugendlichen in Adoptionspflege (§ 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) aufnimmt oder |
| | 2. ein Kind während des Tages betreut, sofern im selben Haushalt nicht mehr als zwei weitere Kinder in Tagespflege oder über Tag und Nacht betreut werden.“ |
| 18. § 45 wird wie folgt geändert: | 18. unverändert |
| a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Einrichtung neben der Aufsicht nach Absatz 1“ durch die Worte „erlaubnispflichtige Einrichtung“ ersetzt. | |
| b) Absatz 4 wird aufgehoben. | |
| 19. Nach § 48 wird folgende Vorschrift eingefügt: | 19. unverändert |
| „§ 48 a | |
| Sonstige betreute Wohnform | |
| (1) Für den Betrieb einer sonstigen Wohnform, in der Kinder oder Jugendliche betreut werden oder Unterkunft erhalten, gelten die §§ 45 bis 48 entsprechend. | |
| (2) Ist die sonstige Wohnform organisatorisch mit einer Einrichtung verbunden, so gilt sie als Teil der Einrichtung.“ | |
| 20. § 52 wird wie folgt gefaßt: | 20. § 52 wird wie folgt gefaßt: |
| „§ 52 | „§ 52 |
| Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz | Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz |
| (1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken. | (1) unverändert |

Entwurf

(2) Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen und den Staatsanwalt oder den Richter über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten. Kommt eine derartige Leistung in Betracht oder ist sie bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt darauf hinzuwirken, daß durch den Staatsanwalt oder den Richter geprüft wird, ob eine solche Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.

(3) Der Mitarbeiter des Jugendamts oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, der nach § 38 Abs. 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes tätig wird, soll den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens betreuen."

21. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Verweisung „der §§ 1811 und 1818“ durch die Verweisung „des § 1818“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach der Verweisung „des § 1803 Abs. 2“ ein Komma und die Verweisung „des § 1811“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Landesrecht kann bestimmen, daß eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht erforderlich ist.“

22. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Eingangsworte „Das Jugendamt kann Beamte und Angestellte, die die Befähigung zum höheren oder gehobenen Verwaltungsdienst besitzen, ermächtigen“ durch die Worte „Die Urkundsperson beim Jugendamt ist befugt“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils das Wort „welche“ durch das Wort „die“ ersetzt.

c) Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

3. Die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen eines Abkömmlings oder zur Leistung einer an Stelle des Unterhalts zu gewährenden Abfindung zu beurkunden, sofern die unterhaltsberechtigten Person zum Zeitpunkt der Beurkundung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,“.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

(2) Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. **Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.**

(3) unverändert

20a. In § 54 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Es kann auch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis vorsehen.“

21. unverändert

22. § 59 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

| Entwurf | Beschlüsse des 14. Ausschusses |
|---|--|
| d) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 werden in dem Klammerzusatz nach dem Wort „Gesetzbuchs“ die Worte „und Artikel 10 Abs. 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch“ angefügt. | d) unverändert |
| e) In Absatz 2 werden die Worte „Der Beamte oder Angestellte“ durch die Worte „Die Urkundsperson“ sowie das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt. | e) unverändert |
| f) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt: <i>„(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 können vom Jugendamt nur Personen bestellt werden, die die Befähigung zum höheren oder gehobenen Verwaltungsdienst besitzen, soweit Landesrecht nicht etwas anders bestimmt.“</i> | f) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Das Jugendamt hat geeignete Beamte und Angestellte zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 zu ermächtigen. Die Länder können Näheres hinsichtlich der fachlichen Anforderungen an diese Personen regeln.“ |
| | 22a. § 61 wird wie folgt geändert: |
| | a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt: „(3) Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch das Jugendamt bei der Mitwirkung im Jugendstrafverfahren gelten die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes.“ |
| | b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. |
| 23. § 62 wird wie folgt geändert: In Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe c und d wird jeweils das Eingangswort „für“ gestrichen. | 23. § 62 wird wie folgt geändert: |
| b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt: <i>„(4) Bei der Wahrnehmung der Aufgabe nach § 62 dürfen personenbezogene Daten ohne Mitwirkung der Betroffenen erhoben werden, soweit dies zur Wahrnehmung dieser Aufgabe im Einzelfall erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden. Der Betroffene ist vor der Erhebung zu hören und dabei über die Rechtsgrundlage der Erhebung und den Erhebungszweck aufzuklären, soweit dieser nicht offenkundig ist.“</i> | a) unverändert |
| c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5. | a1) In § 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c wird die Verweisung „§§ 42 bis 48“ durch die Verweisung „§§ 42 bis 48a“ ersetzt. |
| | b) entfällt |
| | c) entfällt |
| 24. In § 64 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Kontrollbefugnissen“ durch das Wort „Kontrollaufgaben“ ersetzt. | 24. unverändert |

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

25. § 69 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch errichtet jeder örtliche Träger ein Jugendamt, jeder überörtliche Träger ein Landesjugendamt.“

25. unverändert

25a. § 75 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Im ersten Halbsatz werden die Worte „kann anerkannt werden, wer“ durch die Worte „können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie“ ersetzt.

b) In Nummer 1 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

c) In Nummer 2 wird das Wort „verfolgt“ durch das Wort „verfolgen“ ersetzt.

d) In Nummer 3 werden das Wort „läßt“ durch das Wort „lassen“, das Wort „er“ durch das Wort „sie“ und das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

e) In Nummer 4 wird das Wort „bietet“ durch das Wort „bieten“ ersetzt.

26. § 81 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. den Justizvollzugsbehörden und“.

c) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.

26. unverändert

27. Das Siebte Kapitel wird durch folgendes Kapitel ersetzt:

„Siebtes Kapitel
Zuständigkeit, Kostenerstattung

Erster Abschnitt
Sachliche Zuständigkeit

§ 85
Sachliche Zuständigkeit

(1) Für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nach diesem Buch ist der örtliche Träger sachlich zuständig, soweit nicht der überörtliche Träger sachlich zuständig ist.

(2) Der überörtliche Träger ist sachlich zuständig für

1. die Beratung der örtlichen Träger und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch.

27. Das Siebte Kapitel wird durch folgendes Kapitel ersetzt:

„Siebtes Kapitel
Zuständigkeit, Kostenerstattung

Erster Abschnitt
Sachliche Zuständigkeit

§ 85
Sachliche Zuständigkeit

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

2. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Trägern und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere bei der Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige,
3. Die Anregung und Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie deren Schaffung und Betrieb, soweit sie den örtlichen Bedarf übersteigen; dazu gehören insbesondere Einrichtungen, die eine Schul- oder Berufsausbildung anbieten, sowie Jugendbildungsstätten,
4. die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
5. die Beratung der örtlichen Träger bei der Gewährung von Hilfe zur Erziehung nach den §§ 32 bis 35, insbesondere bei der Auswahl einer Einrichtung oder der Vermittlung einer Pflegeperson in schwierigen Einzelfällen,
6. die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48 a),
7. die Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung,
8. die Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendhilfe,
9. die Gewährung von Leistungen an Deutsche im Ausland (§ 6 Abs. 3), soweit es sich nicht um die Fortsetzung einer bereits im Inland gewährten Leistung handelt,
10. die Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Pflegschaften, Vormundschaften oder Beistandschaften durch einen rechtsfähigen Verein (§ 54).

(3) Für den örtlichen Bereich können die Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 3, 4, 7 und 8 auch vom örtlichen Träger wahrgenommen werden.

(4) Unberührt bleiben die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden landesrechtlichen Regelungen, die die in den §§ 45 bis 48 a bestimmten Aufgaben einschließlich der Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 7 mittleren Landesbehörden oder, soweit sie sich auf Kindergärten und *Horte* beziehen, unteren Landesbehörden zuzuweisen.

(5) Ist das Land überörtlicher Träger so können durch Landesrecht bis zum 30. Juni 1993 einzelne seiner Aufgaben auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht öffentliche Träger der Jugendhilfe sind, übertragen werden.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

(3) unverändert

(4) Unberührt bleiben die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden landesrechtlichen Regelungen, die die in den §§ 45 bis 48 a bestimmten Aufgaben einschließlich der **damit verbundenen** Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 und 7 mittleren Landesbehörden oder, soweit sie sich auf Kindergärten und **andere Tageseinrichtungen für Kinder** beziehen, unteren Landesbehörden zuzuweisen.

(5) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Zweiter Abschnitt
Örtliche ZuständigkeitZweiter Abschnitt
Örtliche ZuständigkeitErster Unterabschnitt
Örtliche Zuständigkeit für LeistungenErster Unterabschnitt
Örtliche Zuständigkeit für Leistungen

§ 86

Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder,
Jugendliche und ihre Eltern

§ 86

Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder,
Jugendliche und ihre Eltern

(1) Für die Gewährung von Leistungen *an Kinder und Jugendliche und ihre Eltern* ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. An die Stelle der Eltern tritt die Mutter eines nichtehelichen Kindes, wenn und solange die Vaterschaft nicht festgestellt ist.

(1) Für die Gewährung von Leistungen **nach diesem Buch** ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. An die Stelle der Eltern tritt die Mutter eines nichtehelichen Kindes, wenn und solange die Vaterschaft nicht festgestellt ist. **Lebt nur ein Elternteil, so ist dessen gewöhnlicher Aufenthalt maßgebend.**

(2) Haben die Elternteile verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der personensorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; dies gilt auch dann, wenn ihm einzelne Angelegenheiten der Personensorge entzogen sind. Steht die Personensorge im Fall des Satzes 1 den Eltern gemeinsam zu, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Elternteils, bei dem das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Hatte das Kind oder der Jugendliche im Fall des Satzes 2 bei beiden Elternteilen *einen* gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Elternteils, bei dem das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung zuletzt seinen tatsächlichen Aufenthalt hatte. Hatte das Kind oder der Jugendliche im Fall des Satzes 2 während der letzten sechs Monate vor Beginn der Leistung bei keinem Elternteil einen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte; hatte das Kind oder der Jugendliche während der letzten sechs Monate keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt des Kindes oder des Jugendlichen vor Beginn der Leistung.

(2) Haben die Elternteile verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der personensorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; dies gilt auch dann, wenn ihm einzelne Angelegenheiten der Personensorge entzogen sind. Steht die Personensorge im Fall des Satzes 1 den Eltern gemeinsam zu, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Elternteils, bei dem das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Hatte das Kind oder der Jugendliche im Fall des Satzes 2 **zuletzt** bei beiden Elternteilen **seinen** gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Elternteils, bei dem das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung zuletzt seinen tatsächlichen Aufenthalt hatte. Hatte das Kind oder der Jugendliche im Fall des Satzes 2 während der letzten sechs Monate vor Beginn der Leistung bei keinem Elternteil einen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte; hatte das Kind oder der Jugendliche während der letzten sechs Monate keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt des Kindes oder des Jugendlichen vor Beginn der Leistung.

(3) Haben die Elternteile verschiedene gewöhnliche Aufenthalte und steht die Personensorge keinem Elternteil zu, so gilt Absatz 2 und 4 entsprechend.

(3) unverändert

Entwurf

(4) Haben die Eltern oder der nach den Absätzen 2 und 3 maßgebliche Elternteil keinen gewöhnlichen Aufenthalt oder sind sie verstorben, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes oder des Jugendlichen vor Beginn der Leistung. Hatte das Kind oder der Jugendliche während der letzten sechs Monate vor Beginn der Leistung keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält.

(5) Begründen die Elternteile nach Beginn der Leistung verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so wird der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der personensorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Solange die Personensorge beiden Elternteilen gemeinsam oder keinem Elternteil zusteht, bleibt die bisherige Zuständigkeit bestehen.

(6) Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson und ist sein Verbleib bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu erwarten, so wird der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Er hat die Eltern und, falls den Eltern die Personensorge nicht oder nur teilweise zusteht, den Personensorgeberechtigten über den Wechsel der Zuständigkeit zu unterrichten. Endet der Aufenthalt bei der Pflegeperson, so endet die Zuständigkeit nach Satz 1.

§ 86 a

Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an junge Volljährige

(1) Für Leistungen an junge Volljährige ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der junge Volljährige vor Beginn der Leistungen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Hat der junge Volljährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform, die der Erziehung, Pflege, Betreuung, Behandlung oder dem Strafvollzug dient, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder sonstige Wohnform.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

(4) Haben die Eltern oder der nach den Absätzen 1 bis 3 maßgebliche Elternteil im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt, oder ist ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht feststellbar, oder sind sie verstorben, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes oder des Jugendlichen vor Beginn der Leistung. Hatte das Kind oder der Jugendliche während der letzten sechs Monate vor Beginn der Leistung keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält.

(5) Begründen die Elternteile nach Beginn der Leistung verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so wird der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der personensorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; dies gilt auch dann, wenn ihm einzelne Angelegenheiten der Personensorge entzogen sind. Solange die Personensorge beiden Elternteilen gemeinsam oder keinem Elternteil zusteht, bleibt die bisherige Zuständigkeit bestehen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson und ist sein Verbleib bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu erwarten, so ist oder wird abweichend von den Absätzen 1 bis 5 der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Er hat die Eltern und, falls den Eltern die Personensorge nicht oder nur teilweise zusteht, den Personensorgeberechtigten über den Wechsel der Zuständigkeit zu unterrichten. Endet der Aufenthalt bei der Pflegeperson, so endet die Zuständigkeit nach Satz 1.

(7) Für Leistungen an Asylsuchende richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde. Bis zur Zuweisung ist der örtliche Träger am Ort der Einreise zuständig.

§ 86 a

Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an junge Volljährige

(1) unverändert

(2) Hält sich der junge Volljährige in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform auf, die der Erziehung, Pflege, Betreuung, Behandlung oder dem Strafvollzug dient, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder sonstige Wohnform.

Entwurf

(3) Hat der junge Volljährige keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem tatsächlichen Aufenthalt zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt.

(4) Wird eine Leistung nach § 13 Abs. 3 oder nach § 19 über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus weitergeführt oder geht der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 eine dieser Leistungen oder eine Hilfe zur Erziehung voraus, so bleibt der örtliche Träger zuständig, der bis zu diesem Zeitpunkt zuständig war. Eine Unterbrechung der Hilfeleistung von bis zu drei Monaten bleibt dabei außer Betracht.

§ 86 b

Örtliche Zuständigkeit für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

(1) Für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter oder Väter und Kinder ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der nach § 19 Leistungsberechtigte vor Beginn der Leistung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. § 86 a Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Hat der Leistungsberechtigte keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem tatsächlichen Aufenthalt zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt.

(3) Geht der Leistung Hilfe zur Erziehung oder eine Leistung nach § 41 oder § 13 Abs. 3 voraus, so bleibt der örtliche Träger zuständig, der bisher zuständig war. Eine Unterbrechung der Hilfeleistung von bis zu drei Monaten bleibt dabei außer Betracht.

§ 86 c

Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden

Steht die örtliche Zuständigkeit nicht fest oder wird der zuständige örtliche Träger nicht tätig, so ist der örtliche Träger vorläufig zum Tätigwerden verpflichtet, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche, der junge Volljährige oder bei Leistungen nach § 19 der Leistungsberechtigte vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

(3) Hat der junge Volljährige keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem tatsächlichen Aufenthalt zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt; **Absatz 2 bleibt unberührt.**

(4) Wird eine Leistung nach § 13 Abs. 3 oder nach § 21 über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus weitergeführt oder geht der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 eine dieser Leistungen, **eine Leistung nach § 19** oder eine Hilfe zur Erziehung voraus, so bleibt der örtliche Träger zuständig, der bis zu diesem Zeitpunkt zuständig war. Eine Unterbrechung der Hilfeleistung von bis zu drei Monaten bleibt dabei außer Betracht.

§ 86 b

Örtliche Zuständigkeit für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Geht der Leistung Hilfe zur Erziehung oder eine Leistung nach § 13 Abs. 3, § 21 oder § 41 voraus, so bleibt der örtliche Träger zuständig, der bisher zuständig war. Eine Unterbrechung der Hilfeleistung von bis zu drei Monaten bleibt dabei außer Betracht.

§ 86 c

Fortdauernde Leistungsverpflichtung beim Zuständigkeitswechsel

Wechselt die örtliche Zuständigkeit, so bleibt der bisher zuständige örtliche Träger solange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Der örtliche Träger, der von den Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den anderen davon unverzüglich zu unterrichten.

§ 86 d

Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden

unverändert

Entwurf

Zweiter Unterabschnitt

Örtliche Zuständigkeit für andere Aufgaben

§ 87

Örtliche Zuständigkeit
für vorläufige Maßnahmen zum Schutz
von Kindern und Jugendlichen

Für die Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen (§ 42) und die Herausnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten (§ 43) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahmen tatsächlich aufhält.

§ 87 a

Örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis,
Meldepflichten und Untersagung

(1) Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sowie deren Rücknahme oder Widerruf (§ 44) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung oder einer selbständigen sonstigen Wohnform sowie für die Rücknahme oder den Widerruf dieser Erlaubnis (§ 45 Abs. 1 und 2, § 48 a), die örtliche Prüfung (§§ 46, 48 a), die Entgegennahme von Meldungen (§ 47 Abs. 1 und 2, § 48 a) und die Ausnahme von der Meldepflicht (§ 47 Abs. 3, § 48 a) sowie die Untersagung der weiteren Beschäftigung des Leiters oder eines Mitarbeiters (§§ 48, 48 a) ist der überörtliche Träger oder die nach Landesrecht bestimmte Behörde zuständig, in dessen oder deren Bereich die Einrichtung oder die sonstige Wohnform gelegen ist.

(3) Für die Mitwirkung an der örtlichen Prüfung (§§ 46, 48 a) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung oder die selbständige sonstige Wohnform gelegen ist.

§ 87 b

Örtliche Zuständigkeit für die Mitwirkung in
gerichtlichen Verfahren

(1) Für die Zuständigkeit des Jugendamts zur Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren (§§ 50 bis 52) gilt § 86 Abs. 1 bis 4 entsprechend. Für die Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gegen einen jungen Menschen, der zu Beginn des Verfahrens das 18. Lebensjahr vollendet hat, gilt § 86 a Abs. 1 und 3 entsprechend.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Zweiter Unterabschnitt

Örtliche Zuständigkeit für andere Aufgaben

§ 87

Örtliche Zuständigkeit
für vorläufige Maßnahmen zum Schutz
von Kindern und Jugendlichen

unverändert

§ 87 a

Örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis,
Meldepflichten und Untersagung

unverändert

§ 87 b

Örtliche Zuständigkeit für die Mitwirkung in
gerichtlichen Verfahren

(1) unverändert

Entwurf

(2) Die nach Absatz 1 begründete Zuständigkeit bleibt bis zum Abschluß des Verfahrens bestehen. Hat ein Jugendlicher oder ein junger *Erwachsener* in einem Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz die letzten sechs Monate vor Abschluß des Verfahrens in einer Justizvollzugsanstalt verbracht, so dauert die Zuständigkeit auch nach der Entlassung aus der Anstalt solange fort, bis der Jugendliche oder junge Erwachsene einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt begründet hat, längstens aber bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Entlassungszeitpunkt.

§ 87 c

Örtliche Zuständigkeit für die Amtspflegschaft und die Amtsvormundschaft

(1) Für die Pflegschaft oder Vormundschaft, die mit der Geburt eines nichtehelichen Kindes kraft Gesetzes eintritt, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich später aus einer gerichtlichen Entscheidung, daß das Kind nichtehelich ist, so ist der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter zu dem Zeitpunkt maßgeblich, in dem die Entscheidung rechtskräftig wird. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt der Mutter nicht festzustellen, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach ihrem tatsächlichen Aufenthalt. In den Fällen des § 1709 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt nimmt; Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Sobald die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich eines anderen Jugendamts nimmt, hat das die Amtspflegschaft oder die Amtsvormundschaft führende Jugendamt bei dem Jugendamt des anderen Bereichs die Weiterführung der Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft zu beantragen; der Antrag kann auch von dem anderen Jugendamt, von jedem Elternteil und von jedem der ein berechtigtes Interesse des Kindes oder des Jugendlichen geltend macht, bei dem die Amtspflegschaft oder die Amtsvormundschaft führenden Jugendamt gestellt werden. Die Pflegschaft oder die Vormundschaft geht mit der Erklärung des anderen Jugendamts auf dieses über. Das abgebende Jugendamt hat den Übergang dem Vormundschaftsgericht und jedem Elternteil unverzüglich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung des Antrags kann das Vormundschaftsgericht angerufen werden.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

(2) Die nach Absatz 1 begründete Zuständigkeit bleibt bis zum Abschluß des Verfahrens bestehen. Hat ein Jugendlicher oder ein junger **Volljähriger** in einem Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz die letzten sechs Monate vor Abschluß des Verfahrens in einer Justizvollzugsanstalt verbracht, so dauert die Zuständigkeit auch nach der Entlassung aus der Anstalt solange fort, bis der Jugendliche oder junge Erwachsene einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt begründet hat, längstens aber bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Entlassungszeitpunkt.

(3) Steht die örtliche Zuständigkeit nicht fest oder wird der zuständige örtliche Träger nicht tätig, so gilt § 86 d entsprechend.

§ 87 c

Örtliche Zuständigkeit für die Amtspflegschaft und die Amtsvormundschaft

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

(3) Für die Pflegschaft oder Vormundschaft, die durch Bestellung des Vormundschaftsgerichts eintritt, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich *die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben*; § 86 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend. *Sobald die Person, deren gewöhnlicher Aufenthalt für die Begründung der örtlichen Zuständigkeit maßgeblich ist, den gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich eines anderen Jugendamts nimmt*, hat das Jugendamt beim Vormundschaftsgericht einen Antrag auf Entlassung zu stellen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Beistandschaft und die Gegenvormundschaft des Jugendamts entsprechend.

(4) Für die Vormundschaft, die im Rahmen des Verfahrens zur Annahme als Kind eintritt, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die annehmende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 87 d

Örtliche Zuständigkeit für weitere Aufgaben im Vormundschaftswesen

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 53 ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der Pfleger, Vormund oder Beistand seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Für die Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Pflegschaften, Vormundschaften oder Beistandschaften durch einen rechtsfähigen Verein (§ 54) ist der überörtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der Verein seinen Sitz hat.

§ 87 e

Örtliche Zuständigkeit für Beurkundung und Beglaubigung

Für Beurkundungen und Beglaubigungen nach § 59 ist die Urkundsperson bei jedem Jugendamt zuständig.

Dritter Unterabschnitt

Örtliche Zuständigkeit bei Aufenthalt im Ausland

§ 88

Örtliche Zuständigkeit bei Aufenthalt im Ausland

(1) Für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung von anderen Aufgaben der Jugendhilfe im Ausland ist der überörtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der junge Mensch geboren ist. Liegt der Geburtsort im Ausland oder ist er nicht zu ermitteln, so ist das Land Berlin zuständig.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

(3) Für die Pflegschaft oder Vormundschaft, die durch Bestellung des Vormundschaftsgerichts eintritt, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich **das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat das Kind oder der Jugendliche keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem tatsächlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Bestellung. Sobald das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt wechselt oder im Fall des Satzes 2 das Wohl des Kindes oder Jugendlichen es erfordert**, hat das Jugendamt beim Vormundschaftsgericht einen Antrag auf Entlassung zu stellen. Die Sätze 1 **bis 3** gelten für die Beistandschaft und die Gegenvormundschaft des Jugendamts entsprechend.

(4) unverändert

§ 87 d

Örtliche Zuständigkeit für weitere Aufgaben im Vormundschaftswesen

unverändert

§ 87 e

Örtliche Zuständigkeit für Beurkundung und Beglaubigung

unverändert

Dritter Unterabschnitt

Örtliche Zuständigkeit bei Aufenthalt im Ausland

§ 88

Örtliche Zuständigkeit bei Aufenthalt im Ausland

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

(2) Wurden bereits vor der Ausreise Leistungen der Jugendhilfe gewährt, so bleibt der örtliche Träger zuständig, der bisher tätig geworden ist; eine Unterbrechung der Hilfeleistung von bis zu drei Monaten bleibt dabei außer Betracht. Satz 1 gilt für die Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend.

Dritter Abschnitt
Kostenerstattung

§ 89

Kostenerstattung bei fehlendem gewöhnlichen Aufenthalt

Kosten, die ein örtlicher Träger *im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 86 Abs. 2 Satz 4 zweiter Halbsatz, Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 4 zweiter Halbsatz, Abs. 4 Satz 2, § 86 a Abs. 3 oder nach § 86 b Abs. 2* aufgewendet hat, sind von dem überörtlichen Träger zu erstatten, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört.

§ 89 a

Kostenerstattung bei Zuständigkeitswechsel in der Vollzeitpflege

Kosten, die ein örtlicher Träger für Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach dem Wechsel der Zuständigkeit auf Grund von § 86 Abs. 6 aufgewendet hat, sind von dem örtlichen Träger zu erstatten, der vor *diesem Zuständigkeitswechsel* zuständig war. Die Kostenerstattungspflicht bleibt bestehen, wenn die Leistung nach § 41 über *den Eintritt der Volljährigkeit* hinaus fortgesetzt wird.

Dritter Abschnitt
Kostenerstattung

§ 89

Kostenerstattung bei fehlendem gewöhnlichen Aufenthalt

Ist für die örtliche Zuständigkeit nach den §§ 86, 86 a oder 86 b der tatsächliche Aufenthalt maßgeblich, so sind die Kosten, die ein örtlicher Träger aufgewendet hat, von dem überörtlichen Träger zu erstatten, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört.

§ 89 a

Kostenerstattung bei Zuständigkeitswechsel in der Vollzeitpflege

(1) Kosten, die ein örtlicher Träger für Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege oder für Eingliederungshilfe bei einer Pflegeperson nach dem Wechsel der Zuständigkeit auf Grund von § 86 Abs. 6 aufgewendet hat, sind von dem örtlichen Träger zu erstatten, der vor dem Wechsel zuständig war oder gewesen wäre. Die Kostenerstattungspflicht bleibt bestehen, wenn die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt ändert und wenn die Leistung über die Volljährigkeit hinaus nach § 41 fortgesetzt wird.

(2) Hat oder hätte der nach Absatz 1 kostenerstattungspflichtig werdende örtliche Träger während der Gewährung einer Leistung selbst einen Kostenerstattungsanspruch gegen den überörtlichen Träger, so bleibt oder wird abweichend von Absatz 1 dieser überörtliche Träger dem nunmehr nach § 86 Abs. 6 zuständig gewordenen örtlichen Träger kostenerstattungspflichtig.

(3) Hat oder hätte sich nach dem Zuständigkeitswechsel der für die örtliche Zuständigkeit nach § 86 Abs. 1 bis 5 maßgebliche gewöhnliche Aufenthalt geändert, so wird der örtliche Träger kostenerstattungspflichtig, der ohne Anwendung von § 86 Abs. 6 örtlich zuständig geworden wäre.

Entwurf

§ 89 b

Kostenerstattung bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Kosten, die ein örtlicher Träger im Rahmen der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42) oder der Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten (§ 43) aufgewendet hat, sind von dem örtlichen Träger zu erstatten, dessen Zuständigkeit durch den gewöhnlichen Aufenthalt nach § 86 begründet wird.

(2) Ist ein kostenerstattungspflichtiger örtlicher Träger nicht vorhanden, so sind die Kosten vom überörtlichen Träger zu erstatten, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört.

§ 89 c

Kostenerstattung bei *Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden*

(1) Kosten, die ein örtlicher Träger im Rahmen seiner Verpflichtung nach § 86 c aufgewendet hat, sind von dem örtlichen Träger zu erstatten, dessen Zuständigkeit durch den gewöhnlichen Aufenthalt nach § 86 begründet wird.

(2) Hat der örtliche Träger die Kosten deshalb aufgewendet, weil der zuständige örtliche Träger pflichtwidrig gehandelt hat, so hat dieser zusätzlich einen Betrag in Höhe eines Drittels der Kosten, mindestens jedoch 100 Deutsche Mark zu erstatten.

(3) Ist ein kostenerstattungspflichtiger örtlicher Träger nicht vorhanden, so sind die Kosten vom überörtlichen Träger zu erstatten, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört der nach Absatz 1 tätig geworden ist.

§ 89 d

Kostenerstattung bei *Übertritt aus dem Ausland*

(1) *Tritt ein junger Mensch oder ein Leistungsberechtigter nach § 19, der im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, aus dem Ausland über, und wird ihm innerhalb eines Monats nach dem Übertritt Jugendhilfe gewährt, so sind die aufgewendeten Kosten von dem überörtlichen Träger zu erstatten, in dessen Bereich der junge Mensch oder der Leistungsberechtigte nach § 19 geboren ist. Satz 1 gilt nicht für Leistungen an Kinder, Jugendliche und Eltern nach dem Übertritt, die auf Grund einer Zuständigkeit nach § 86 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 gewährt werden.*

Beschlüsse des 14. Ausschusses

§ 89 b

Kostenerstattung bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

unverändert

§ 89 c

Kostenerstattung bei **fortdauernder oder vorläufiger Leistungsverpflichtung**

(1) Kosten, die ein örtlicher Träger im Rahmen seiner Verpflichtung nach § 86 c aufgewendet hat, sind von dem örtlichen Träger zu erstatten, der nach dem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zuständig geworden ist. Kosten, die ein örtlicher Träger im Rahmen seiner Verpflichtung nach § 86 d aufgewendet hat, sind von dem örtlichen Träger zu erstatten, dessen Zuständigkeit durch den gewöhnlichen Aufenthalt nach §§ 86, 86 a und 86 b begründet wird.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 89 d

Kostenerstattung bei **Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise**

(1) Wird innerhalb eines Monats nach der Einreise eines jungen Menschen oder eines Leistungsberechtigten nach § 19, der im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Jugendhilfe gewährt, so sind die aufgewendeten Kosten von dem überörtlichen Träger zu erstatten, in dessen Bereich die Person geboren ist. Dies gilt nicht für Leistungen, bei denen sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern oder des nach § 86 Abs. 1 bis 3 maßgeblichen Elternteils richtet.

Entwurf

(2) Liegt der Geburtsort des jungen Menschen oder des Leistungsberechtigten nach § 19 nicht im Inland, so wird der zur Kostenerstattung verpflichtete überörtliche Träger der Jugendhilfe von einer Schiedsstelle bestimmt. Hierbei hat die Schiedsstelle die Einwohnerzahl und die Belastungen, die sich im vorangegangenen Haushaltsjahr nach den Absätzen 1 und 2 und nach §§ 6, 88 Abs. 1 ergeben haben, zu berücksichtigen. Soweit durch Verwaltungsvereinbarung der Länder nichts anderes bestimmt wird, werden die Aufgaben der Schiedsstelle vom *Bundeswehrverwaltungsamt* wahrgenommen.

(3) Die Verpflichtung zur Erstattung der nach den Absätzen 1 und 2 aufgewendeten Kosten fällt weg, wenn inzwischen für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten Jugendhilfe nicht zu gewähren war.

§ 89e

Schutz der Einrichtungsorte

(1) Richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern oder eines Elternteils, des Kindes oder des Jugendlichen und ist dieser in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform begründet worden, die der Erziehung, Pflege, Betreuung, Behandlung oder dem Strafvollzug dient, so ist der örtliche Träger zur Erstattung der Kosten verpflichtet, in dessen Bereich die Person vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder sonstige Wohnform den gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

(2) Ist ein kostenerstattungspflichtiger örtlicher Träger nicht vorhanden, so sind die Kosten von dem überörtlichen Träger zu erstatten, zu dessen Bereich der erstattungsberechtigte örtliche Träger gehört.

§ 89f

Umfang der Kostenerstattung

(1) Die aufgewendeten Kosten sind zu erstatten, soweit die Erfüllung der Aufgaben den Vorschriften dieses Buches entspricht. Dabei gelten die Grundsätze, die im Bereich des tätig gewordenen örtlichen Trägers zur Zeit des Tätigwerdens angewandt werden.

(2) Kosten unter 2 000 Deutsche Mark werden nur bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 89 b), bei vorläufigem Tätigwerden wegen Pflichtwidrigkeit (§ 89 c Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1) und bei Übertritt aus dem Ausland (§ 89 d) erstattet. Verzugszinsen können nicht verlangt werden.

§ 89g

Landesrechtsvorbehalt

Landesrecht kann bestimmen, daß die Aufgaben des überörtlichen Trägers nach diesem Abschnitt *durch eine andere Behörde wahrgenommen werden.*“

Beschlüsse des 14. Ausschusses

(2) Liegt der Geburtsort des jungen Menschen oder des Leistungsberechtigten nach § 19 nicht im Inland, so wird der zur Kostenerstattung verpflichtete überörtliche Träger der Jugendhilfe von einer Schiedsstelle bestimmt. Hierbei hat die Schiedsstelle die Einwohnerzahl und die Belastungen, die sich im vorangegangenen Haushaltsjahr nach den Absätzen 1 und 2 und nach §§ 6, 88 Abs. 1 ergeben haben, zu berücksichtigen. Soweit durch Verwaltungsvereinbarung der Länder nichts anderes bestimmt wird, werden die Aufgaben der Schiedsstelle vom **Bundesverwaltungsamt** wahrgenommen.

(3) unverändert

§ 89e

Schutz der Einrichtungsorte

(1) Richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern oder eines Elternteils, des Kindes oder des Jugendlichen und ist dieser in einer Einrichtung, **einer anderen Familie** oder sonstigen Wohnform begründet worden, die der Erziehung, Pflege, Betreuung, Behandlung oder dem Strafvollzug dient, so ist der örtliche Träger zur Erstattung der Kosten verpflichtet, in dessen Bereich die Person vor der Aufnahme in eine Einrichtung, **eine andere Familie** oder sonstige Wohnform den gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

(2) unverändert

§ 89f

Umfang der Kostenerstattung

unverändert

§ 89g

Landesrechtsvorbehalt

Landesrecht kann bestimmen, daß die Aufgaben des überörtlichen Trägers nach diesem Abschnitt **auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen werden.**“

Entwurf

28. Das Achte Kapitel wird durch folgendes Kapitel ersetzt:

„Achstes Kapitel

Teilnahmebeiträge, Heranziehung zu den Kosten, Überleitung von Ansprüchen

Erster Abschnitt

Erhebung von Teilnahmebeiträgen

§ 90

Erhebung von Teilnahmebeiträgen

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten

1. der Jugendarbeit nach § 11,
2. der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 3 und
3. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach §§ 22, 24

können Teilnahmebeiträge oder Gebühren festgesetzt werden. Landesrecht kann für die Inanspruchnahme von Angeboten nach Absatz 1 Nr. 3 Pauschalbeträge festsetzen und diese nach Einkommensgruppen und Kinderzahl staffeln.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann der Teilnahmebeitrag oder die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn

1. die Belastung
 - a) dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern oder
 - b) dem jungen Volljährigen nicht zuzumuten ist und
2. die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.

Lebt das Kind oder der Jugendliche nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 soll der Teilnahmebeitrag oder die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76 bis 79, 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

28. Das Achte Kapitel wird durch folgendes Kapitel ersetzt:

„Achstes Kapitel

Teilnahmebeiträge, Heranziehung zu den Kosten, Überleitung von Ansprüchen

Erster Abschnitt

Erhebung von Teilnahmebeiträgen

§ 90

Erhebung von Teilnahmebeiträgen

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten

1. der Jugendarbeit nach § 11,
2. der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 3 und
3. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach §§ 22, 24

können Teilnahmebeiträge oder Gebühren festgesetzt werden. Landesrecht kann **eine Staffe- lung der Teilnahmebeiträge und Gebühren, die für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder zu entrichten sind, nach Einkommensgruppen und Kinderzahl oder der Zahl der Familienangehörigen vorschreiben oder selbst entsprechend gestaffelte Beträge festsetzen.**

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

| Entwurf | Beschlüsse des 14. Ausschusses |
|--|---|
| Zweiter Abschnitt Heranziehung zu den Kosten | Zweiter Abschnitt Heranziehung zu den Kosten |
| § 91 | § 91 |
| Grundsätze der Heranziehung zu den Kosten | Grundsätze der Heranziehung zu den Kosten |
| (1) Das Kind oder der Jugendliche und dessen Eltern werden zu den Kosten | (1) Das Kind oder der Jugendliche und dessen Eltern werden zu den Kosten |
| 1. der Unterkunft eines Jugendlichen in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3), | 1. unverändert |
| 2. der Betreuung und Unterkunft eines Elternteils zusammen mit dem Kind in eine geeigneten Wohnform (§ 19). | 2. entfällt |
| 3. der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20), | 2. der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20), |
| 4. der Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21), | 3. der Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21), |
| 5. der Hilfe zur Erziehung einschließlich der Leistungen nach den §§ 39 und 40 in | 4. der Hilfe zur Erziehung einschließlich der Leistungen nach den §§ 39 und 40 in |
| a) einer Tagesgruppe (§ 32), | a) einer Tagesgruppe (§ 32), |
| b) Vollzeitpflege (§ 33), | b) Vollzeitpflege (§ 33), |
| c) einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34), | c) einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34), |
| d) intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35), sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt, | d) intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35), sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt, |
| e) einer vollstationären Maßnahme der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 27 Abs. 4), | e) entfällt |
| f) einer teilstationären Maßnahme der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 27 Abs. 4), | f) entfällt |
| | 5. der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in |
| | a) Tageseinrichtungen und andere teilstationären Einrichtungen (§ 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2), |
| | b) Einrichtungen über Tag und Nacht, sonstigen Wohnformen und durch geeignete Pflegepersonen (§ 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4), |
| 6. der Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen (§ 42), | 6. unverändert |
| 7. der vorläufigen Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen (§ 43) | 7. unverändert |
| herangezogen. | herangezogen. |

Entwurf

(2) Die Eltern werden zu den Kosten der Leistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege (§§ 23, 24) herangezogen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so wird dieser und das Kind zu den Kosten herangezogen. Landesrecht kann die Beteiligung an den Kosten auch entsprechend den Bestimmungen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach § 90 Abs. 1, 3 und 4 regeln.

(3) Der junge Volljährige wird zu den Kosten

1. der Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3),
2. der Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zum Abschluß der Schulausbildung (§ 21 Satz 3) und
3. der Hilfe für junge Volljährige (§ 41), soweit diese den in Absatz 1 Nr. 5 genannten Leistungen entspricht,

herangezogen.

(4) *Die schwangere Frau wird zu den Kosten der Betreuung und Unterkunft in einer geeigneten Wohnform (§ 19) herangezogen*

(5) Die Kosten umfassen auch die Aufwendungen für den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe.

(6) Verwaltungskosten bleiben außer Betracht.

§ 92

Formen der Kostentragung
durch die öffentliche Jugendhilfe

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen die Kosten der in § 91 genannten Leistungen und anderen Aufgaben, soweit den dort genannten Personen die Aufbringung der Mittel aus ihrem Einkommen und Vermögen nach Maßgabe der §§ 93, 94 nicht zuzumuten ist.

(2) In begründeten Fällen können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten auch insoweit tragen, als den Personen die Aufbringung der Mittel aus ihrem Einkommen und Vermögen nach Maßgabe der §§ 93, 94 zuzumuten ist; in diesem Umfang werden diese Personen zu den Kosten herangezogen.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

(2) Die Eltern **und das Kind** werden zu den Kosten der Leistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege (§§ 23, 24) herangezogen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so wird dieser und das Kind zu den Kosten herangezogen. Landesrecht kann die Beteiligung an den Kosten auch entsprechend den Bestimmungen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach § 90 Abs. 1, 3 und 4 regeln.

(3) Der junge Volljährige wird zu den Kosten

1. unverändert
2. unverändert
3. der Hilfe für junge Volljährige (§ 41), soweit diese den in Absatz 1 Nr. 4 und 5 genannten Leistungen entspricht,

herangezogen.

(4) **Bei der Gewährung von Leistungen nach § 19 werden herangezogen**

1. **zu den Kosten der Betreuung und Unterkunft der Kinder diese selbst und ihre Eltern,**
2. **zu den Kosten der Betreuung und Unterkunft des Elternteils dieser selbst und sein Ehegatte,**
3. **zu den Kosten der Betreuung und Unterkunft der schwangeren Frau diese selbst und ihr Ehegatte.**

(5) **Die Eltern des Kindes oder Jugendlichen werden nur dann zu den Kosten herangezogen, wenn das Kind oder der Jugendliche die Kosten nicht selbst tragen kann.**

(6) Die Kosten umfassen auch die Aufwendungen für den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe.

(7) Verwaltungskosten bleiben außer Betracht.

§ 92

Formen der Kostentragung
durch die öffentliche Jugendhilfe

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

(3) Die Kosten der in § 91 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5, 6, 7, Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 genannten Leistungen und anderen Aufgaben tragen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch insoweit, als den dort genannten Personen die Aufbringung der Mittel aus ihren Einkommen und Vermögen nach Maßgabe der §§ 93, 94 zuzumuten ist oder ein Unterhaltsanspruch besteht, der nach § 94 Abs. 3 übergeht; in diesem Umfang werden diese Personen zu den Kosten herangezogen oder wird der Unterhaltsanspruch geltend gemacht.

§ 93

Umfang der Heranziehung

(1) Die Heranziehung zu den Kosten der in § 91 genannten Aufgaben erfolgt durch Erhebung eines Kostenbeitrags, soweit nicht nach § 94 Abs. 3 der Unterhaltsanspruch des Kindes oder des Jugendlichen übergeht. Der Kostenbeitrag wird nach Maßgabe von Absatz 2 bis 4 sowie des § 94 ermittelt und durch Leistungsbescheid festgesetzt. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Eltern, von denen nach Absatz 1 ein Kostenbeitrag erhoben wird, sowie der junge Volljährige und der Leistungsberechtigte nach § 19 werden aus ihren Einkommen nach §§ 79, 84, 85 und ihren Vermögen nach §§ 88 und 89 des Bundessozialhilfegesetzes zu den Kosten herangezogen; lebten die Eltern oder ein Elternteil vor Beginn der Leistung nicht mit dem Kind oder dem Jugendlichen zusammen, so ist zur Ermittlung der für sie maßgeblichen Einkommensgrenze § 79 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes anzuwenden.

(3) Das Kind oder der Jugendliche soll nur aus seinem Einkommen nach Maßgabe des § 79 Abs. 1 sowie der §§ 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes zu den Kosten herangezogen werden.

(4) Für die Ermittlung des Einkommens gelten die §§ 76 bis 78 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend. Als gleichartige Einrichtung im Sinn des § 85 Nr. 3 des Bundessozialhilfegesetzes gilt auch die Vollzeitpflege nach § 33, eine selbständige sonstige Wohnform nach § 13 Abs. 3, §§ 19, 21, 34 sowie die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35.

(5) Der Einsatz von Geldleistungen, die dem gleichen Zweck dienen, wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe, kann in jedem Fall verlangt werden.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

(3) Die Kosten der in § 91 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5, 6, 7, Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 genannten Leistungen und anderen Aufgaben tragen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch insoweit, als den dort genannten Personen die Aufbringung der Mittel aus ihren Einkommen und Vermögen nach Maßgabe der §§ 93, 94 zuzumuten ist oder ein Unterhaltsanspruch besteht, der nach § 94 Abs. 3 übergeht; in diesem Umfang werden diese Personen zu den Kosten herangezogen oder wird der Unterhaltsanspruch geltend gemacht.

§ 93

Umfang der Heranziehung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Das Kind oder der Jugendliche soll nur aus seinem Einkommen nach Maßgabe der §§ 79, 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes zu den Kosten herangezogen werden.

(4) Für die Ermittlung des Einkommens gelten die §§ 76 bis 78 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend. Als gleichartige Einrichtung im Sinn des § 85 des Bundessozialhilfegesetzes gilt auch eine selbständige sonstige Wohnform nach § 13 Abs. 3, §§ 19, 21, 34, die Tagespflege nach § 23, die Vollzeitpflege nach § 33, die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 sowie die Eingliederungshilfe bei einer geeigneten Pflegeperson nach § 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3.

(5) Mittel in Höhe der Geldleistungen, die dem gleichen Zweck wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen, sind neben dem Kostenbeitrag einzusetzen.

Entwurf

(6) Von der *Erhebung eines Kostenbeitrags* soll im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden, sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe oder wenn anzunehmen ist, daß der damit verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Kostenbeitrag stehen wird.

§ 94

Sonderregelungen für die Heranziehung der Eltern

(1) Wird Hilfe zur Erziehung (§ 91 Abs. 1 Nr. 5) *gewährt oder werden vorläufige Maßnahmen zum Schutz des Kindes oder des Jugendlichen (§ 91 Abs. 1 Nr. 6, 7) getroffen*, so gelten für die Heranziehung der Eltern oder Elternteile die nachfolgenden besonderen Vorschriften.

(2) Lebten die Eltern oder Elternteile vor Beginn der Hilfe mit dem Kind oder dem Jugendlichen zusammen, so sind sie *abweichend von § 93 Abs. 2* in der Regel in Höhe der durch die auswärtige Unterbringung ersparten Aufwendungen zu den Kosten heranzuziehen. Für diese ersparten Aufwendungen sollen nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge festgelegt werden.

(3) Lebten die Eltern oder Elternteile zu dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt nicht mit dem Kind oder dem Jugendlichen zusammen, so wird von ihnen kein Kostenbeitrag erhoben. Wird Hilfe zur Erziehung gewährt, zu deren Kosten die Eltern nach § 91 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b bis e beizutragen haben, so geht der Unterhaltsanspruch des Kindes oder des Jugendlichen in Höhe des Betrages, der zu zahlen wäre, wenn die Leistung der Jugendhilfe und der sie veranlassende besondere *erzieherische* Bedarf außer Betracht bleibt, auf den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über, höchstens jedoch in Höhe der geleisteten Aufwendungen. Für die Vergangenheit können die Eltern oder Elternteile außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts nur in Anspruch genommen werden, wenn ihnen die Gewährung von Jugendhilfe unverzüglich schriftlich mitgeteilt worden ist.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

(6) **Von der Heranziehung der Eltern zu den Kosten ist abzusehen, wenn das Kind oder die Jugendliche schwanger ist oder ein leibliches Kind bis zur Vollendung seines 6. Lebensjahres betreut.** Von der **Heranziehung** soll im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden, sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe oder wenn anzunehmen ist, daß der damit verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Kostenbeitrag stehen wird.

§ 94

Sonderregelungen für die Heranziehung der Eltern

(1) Wird Hilfe zur Erziehung (§ 91 Abs. 1 Nr. 4) **oder Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 91 Abs. 1 Nr. 5)** gewährt, so gelten **abweichend von § 93 Abs. 2 bis 4** für die Heranziehung der Eltern oder Elternteile die nachfolgenden besonderen Vorschriften.

(2) Lebten die Eltern oder Elternteile vor Beginn der Hilfe mit dem Kind oder dem Jugendlichen zusammen, so sind sie in der Regel in Höhe der durch die auswärtige Unterbringung ersparten Aufwendungen zu den Kosten heranzuziehen. Für diese ersparten Aufwendungen sollen nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge festgelegt werden.

(3) Lebten die Eltern oder Elternteile zu dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt nicht mit dem Kind oder dem Jugendlichen zusammen, so wird von ihnen kein Kostenbeitrag erhoben. Wird Hilfe zur Erziehung **oder Eingliederungshilfe** gewährt, zu deren Kosten die Eltern nach § 91 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b bis d **oder Nr. 5 Buchstabe b** beizutragen haben, so geht der Unterhaltsanspruch des Kindes oder des Jugendlichen in Höhe des Betrages, der zu zahlen wäre, wenn die Leistung der Jugendhilfe und der sie veranlassende besondere Bedarf außer Betracht bleibt, auf den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über, höchstens jedoch in Höhe der geleisteten Aufwendungen. Für die Vergangenheit können die Eltern oder Elternteile außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts nur in Anspruch genommen werden, wenn ihnen die Gewährung von Jugendhilfe unverzüglich schriftlich mitgeteilt worden ist.

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Dritter Abschnitt
Überleitung von AnsprüchenDritter Abschnitt
Überleitung von Ansprüchen

§ 95

§ 95

Überleitung von Ansprüchen

Überleitung von Ansprüchen

unverändert

(1) Hat eine der in § 91 genannten Personen für die Zeit, für die Jugendhilfe gewährt wird, einen Anspruch gegen einen anderen, der kein Leistungsträger im Sinn von § 12 des Ersten Buches ist, so kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, daß dieser Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht.

(2) Der Übergang darf nur insoweit bewirkt werden, als bei rechtzeitiger Leistung des anderen entweder Jugendhilfe nicht gewährt worden oder ein Kostenbeitrag zu leisten wäre. Der Übergang ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

(3) Die schriftliche Anzeige bewirkt den Übergang des Anspruchs für die Zeit, für die die Hilfe ohne Unterbrechung gewährt wird; als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Verwaltungsakt, der den Übergang des Anspruchs bewirkt, haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 96

§ 96

Überleitung von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen

Überleitung von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe darf den Übergang eines Anspruchs nach § 95 gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen nur bewirken,

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe darf den Übergang eines Anspruchs nach § 95 gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen nur bewirken,

1. wenn einem Volljährigen

1. wenn einem Volljährigen

a) eine Leistung nach § 13 Abs. 3, § 19 oder § 21 Satz 3 gewährt wird oder

a) eine Leistung nach § 13 Abs. 3, § 19 oder § 21 Satz 3 gewährt wird oder

b) eine Leistung nach § 41 gewährt wird, zu deren Kosten dieser nach § 91 Abs. 3 Nr. 3 beizutragen hat und

b) eine Leistung nach § 41 gewährt wird, zu deren Kosten dieser nach § 91 Abs. 3 Nr. 3 beizutragen hat und

2. sofern der Unterhaltspflichtige mit dem Volljährigen *nicht im zweiten oder einem entfernteren Grad verwandt* ist.

2. sofern der Unterhaltspflichtige mit dem Volljährigen **im ersten Grad verwandt oder dessen Ehegatte** ist.

Er darf den Übergang nur in dem Umfang bewirken, in dem ein Kind oder ein Jugendlicher nach § 93 Abs. 3 und 4 sein Einkommen einzusetzen hätte.

Ist die Leistungsberechtigte schwanger oder betreut ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines 6. Lebensjahres, so darf der Unterhaltsanspruch gegen Verwandte ersten Grades nicht überleitet werden.

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

(2) Für die Vergangenheit kann ein Unterhaltspflichtiger außer unter den Voraussetzungen des Bürgerlichen Rechts nur in Anspruch genommen werden, wenn ihm die Gewährung der Leistung unverzüglich schriftlich mitgeteilt worden ist.

(3) Der öffentliche Träger soll von der Überleitung absehen, soweit dies eine Härte bedeuten oder der mit der Inanspruchnahme verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu der Unterhaltsleistung stehen würde.

Vierter Abschnitt
Ergänzende Vorschriften

§ 97

Feststellung der Sozialleistungen

Der erstattungsberechtigte Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann die Feststellung einer Sozialleistung betreiben sowie Rechtsmittel einlegen. Der Ablauf der Fristen, die ohne sein Verschulden verstrichen sind, wirkt nicht gegen ihn. Dies gilt nicht für die Verfahrensfristen, soweit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Verfahren selbst betreibt.

§ 97 a

Pflicht zur Auskunft

(1) Soweit dies für die Berechnung, die Übernahme oder den Erlaß eines Teilnahmebeitrags nach § 90 oder die Ermittlung eines Kostenbeitrags nach §§ 93, 94 Abs. 1 und 2 erforderlich ist, sind Eltern oder Elternteile sowie junge Volljährige verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben. Eltern oder Elternteile, denen die Sorge für das Vermögen des Kindes oder des Jugendlichen zusteht, sind auch zur Auskunft über dessen Einkommen verpflichtet. Ist die Sorge über das Vermögen des Kindes oder des Jugendlichen anderer Personen übertragen, so treten diese an die Stelle der Eltern.

(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe darf den Übergang des Unterhaltsanspruchs nur in Höhe des Betrages bewirken, der zu zahlen wäre, wenn die Leistung der Jugendhilfe und der sie veranlassende besondere Bedarf außer Betracht bleibt, höchstens jedoch in Höhe der geleisteten Aufwendungen. Wurde der Unterhaltspflichtige vor dem Eintritt der Volljährigkeit des Unterhaltsberechtigten nach § 94 Abs. 2 zu den Kosten herangezogen, so darf der örtliche Träger den Übergang nur in Höhe des Betrages bewirken, der als häusliche Ersparnis verlangt werden könnte.

(3) unverändert

(4) unverändert

Vierter Abschnitt
Ergänzende Vorschriften

§ 97

Feststellung der Sozialleistungen

unverändert

§ 97 a

Pflicht zur Auskunft

(1) unverändert

Entwurf

(2) Soweit dies für die Geltendmachung eines nach § 94 Abs. 3 auf den örtlichen Träger übergebenen Unterhaltsanspruchs oder die Überleitung eines Unterhaltsanspruchs nach § 96 erforderlich ist, sind die Eltern oder Elternteile eines jungen Volljährigen sowie sein Ehegatte verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben.

(3) Die Pflicht zur Auskunft nach den Absätzen 1 und 2 umfaßt auch die Verpflichtung, Namen und Anschrift des Arbeitgebers zu nennen, über die Art des Beschäftigungsverhältnisses Auskunft zu geben sowie auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Sofern landesrechtliche Regelungen nach § 90 Absatz 1 Satz 2 bestehen, in denen nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge festgesetzt sind, ist die Auskunftspflicht für die Berechnung des Teilnahmebeitrags nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 auf die Angabe der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Einkommensgruppe beschränkt.

(4) Kommt eine der nach den Absätzen 1 und 2 zur Auskunft verpflichteten Personen ihrer Pflicht nicht nach oder bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit ihrer Auskunft, so ist der Arbeitgeber dieser Person verpflichtet, dem örtlichen Träger über die Art des Beschäftigungsverhältnisses und den Arbeitsdienst dieser Person Auskunft zu geben. Der zur Auskunft verpflichteten Person ist vor einer Nachfrage beim Arbeitgeber eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskunft zu setzen. Sie ist darauf hinzuweisen, daß nach Fristablauf die erforderlichen Auskünfte beim Arbeitgeber eingeholt werden.

(5) Die nach den Absätzen 1 und 2 zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können die Auskunft verweigern, soweit sie sich selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Die Auskunftspflichtigen sind auf ihr Auskunftsverweigerungsrecht hinzuweisen."

Beschlüsse des 14. Ausschusses

(2) Soweit dies für die Geltendmachung eines nach § 94 Abs. 3 übergebenen Unterhaltsanspruchs oder die Überleitung eines Unterhaltsanspruchs nach § 96 erforderlich ist, sind die Eltern oder Elternteile eines Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen sowie der Ehegatte des jungen Volljährigen verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben.

(3) Die Pflicht zur Auskunft nach den Absätzen 1 und 2 umfaßt auch die Verpflichtung, Namen und Anschrift des Arbeitgebers zu nennen, über die Art des Beschäftigungsverhältnisses Auskunft zu geben sowie auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Sofern landesrechtliche Regelungen nach § 90 Abs. 1 Satz 2 bestehen, in denen nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge vorgeschrieben oder festgesetzt sind, ist hinsichtlich der Höhe des Einkommens die Auskunftspflicht und die Pflicht zur Vorlage von Beweisurkunden für die Berechnung des Teilnahmebeitrags nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 auf die Angabe der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Einkommensgruppe beschränkt.

(4) Kommt eine der nach den Absätzen 1 und 2 zur Auskunft verpflichteten Personen ihrer Pflicht nicht nach oder bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit ihrer Auskunft, so ist der Arbeitgeber dieser Person verpflichtet, dem örtlichen Träger über die Art des Beschäftigungsverhältnisses und den Arbeitsdienst dieser Person Auskunft zu geben; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Der zur Auskunft verpflichteten Person ist vor einer Nachfrage beim Arbeitgeber eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskunft zu setzen. Sie ist darauf hinzuweisen, daß nach Fristablauf die erforderlichen Auskünfte beim Arbeitgeber eingeholt werden.

(5) unverändert

28 a. § 98 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach dem Buchstaben b folgender Buchstabe c angefügt:

„c) der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.“

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Kinder und Jugendliche, zu deren Schutz vorläufige Maßnahmen getroffen worden sind,“.

Entwurf

29. § 99 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 Nr. 3 werden die Worte „innerdeutschen und“ gestrichen.

b) Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:

„(8) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe und die dort tätigen Personen sind

1. die Einrichtungen, gegliedert nach der Art der Einrichtung, der Art des Trägers und der Zahl der verfügbaren Plätze, bei Tageseinrichtungen für Kinder auch nach der Art der Plätze,
2. die Behörden der öffentlichen Jugendhilfe und die Geschäftsstellen der Träger der freien Jugendhilfe, gegliedert nach der Art des Trägers,

Beschlüsse des 14. Ausschusses

c) Die bisherigen Nummern 2 bis 9 werden Nummern 3 und 10.

29. § 99 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden vor der Nummer 1 nach den Worten „Hilfe zur Erziehung“ ein Komma und die Worte „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Verweisung „nach § 28 oder 41“ durch die Verweisung „§§ 28, 35 a oder § 41“ ersetzt.

c) In Absatz 1 Nr. 3 werden nach den Worten „Empfänger von Hilfe zur Erziehung nach den §§ 32 bis 35“ ein Komma sowie die Worte „von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35 a“ eingefügt.

d) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind Kinder und Jugendliche, zu deren Schutz Maßnahmen nach den §§ 42 und 43 getroffen worden sind, gegliedert nach

a) Art des Trägers der Maßnahme, Art der Maßnahme, Form der Hilfgewährung während der Unterbringung, Institutionen oder Personenkreis, die oder der die Maßnahme angeregt hat, Zeitpunkt des Beginns und Dauer der Maßnahme, Maßnahmeanlaß, Art der anschließenden Hilfe,

b) bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich zu den unter Buchstabe a genannten Merkmalen nach Geschlecht, Altersgruppe, Staatsangehörigkeit, Art des Aufenthalts vor Beginn der Maßnahme.“

e) Die bisherigen Absätze 2 bis 9 werden Absätze 3 bis 10.

f) Im neuen Absatz 8 werden jeweils die Worte „innerdeutschen und“ gestrichen.

g) Der neue Absatz 9 wird wie folgt gefaßt:

„(9) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe und die dort tätigen Personen sind

1. die Einrichtungen, gegliedert nach der Art der Einrichtung, der Art des Trägers sowie der Art und Zahl der verfügbaren Plätze,

2. unverändert

Entwurf

3. für jede haupt- und nebenberuflich tätige Person
- a) die Art der Einrichtung, Behörde, Geschäftsstelle,
 - b) die Art des Trägers der Einrichtung und die dort verfügbaren Plätze,
 - c) Geschlecht und Geburtsjahr,
 - d) die Art des Berufsausbildungsabschlusses, Stellung im Beruf, Art der Beschäftigung und des Arbeitsbereiches."

Beschlüsse des 14. Ausschusses

3. unverändert

29a. In § 100 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 99 Abs. 1 und 2 Nr. 1“ durch die Verweisung „§ 99 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 1“ ersetzt.

29b. § 101 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Erhebungen nach § 99 Abs. 1 bis 7 und 10 sind jährlich durchzuführen, die Erhebungen nach Absatz 1, soweit sie die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche betreffen, beginnend 1996, die Erhebungen nach Absatz 2 beginnend 1995. Die übrigen Erhebungen nach § 99 sind alle vier Jahre, die Erhebungen nach Absatz 8 beginnend 1992, die Erhebungen nach Absatz 9 beginnend 1994 durchzuführen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. § 99 Abs. 2 zum Zeitpunkt des Endes einer vorläufigen Maßnahme,“.

- bb) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden Nummern 7 bis 9.

- cc) In Nummer 7 wird die Verweisung „§ 99 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Verweisung „§ 99 Abs. 3 Nr. 1“ ersetzt.

- dd) Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. § 99 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a und Abs. 6 bis 8 und 10 sind für das abgelaufene Kalenderjahr,“.

- ee) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. § 99 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 4, 5 und 9 zum 31. Dezember“.

29c. § 102 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Auskunftspflichtig sind

1. die örtlichen Träger der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Abs. 1 bis 10, nach Absatz 8 nur, soweit eigene Maßnahmen durchgeführt werden,

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

2. die überörtlichen Träger der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Abs. 3 und 8 bis 10, nach Absatz 8 nur, soweit eigene Maßnahmen durchgeführt werden,
3. die Obersten Landesjugendbehörden für die Erhebungen nach § 99 Abs. 8 bis 10,
4. die fachlich zuständige Oberste Bundesbehörde für die Erhebungen nach § 99 Abs. 10,
5. die kreisangehörigen Gemeinden und die Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne des § 69 Abs. 5 wahrnehmen, für die Erhebungen nach § 99 Abs. 8 bis 10,
6. die Träger der freien Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2, 3, 8 und 9,
7. die Leiter der Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Abs. 9.“
- b) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 99 Abs. 1, 2, 7 und 8“ durch die Verweisung „§ 99 Abs. 1, 2, 3, 8 und 9“ ersetzt.
30. § 104 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. entgegen § 47 Abs. 1 oder 2 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder“.
- b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
- c) In Absatz 2 wird die Verweisung „nach Absatz 1 Nr. 1 und 3“ durch die Verweisung „nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4“ ersetzt.
30. unverändert

Artikel 2

Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Artikel 11 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Artikel 11 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Abweichend von Artikel 1 § 10 Abs. 2 Satz 2 und § 35 a gehen bis zum 31. Dezember 1994 auch für junge Menschen, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz vor.“

Entwurf

2. Artikel 14 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Abweichend von den Vorschriften über die Kostenerstattung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch sind in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 auf die Kostenerstattung zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen so lange weiter anzuwenden, bis das Kind oder der Jugendliche den gewöhnlichen Aufenthalt wechselt, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1994.“

Beschlüsse des 14. Ausschusses

2. Artikel 14 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 14

Örtliche Zuständigkeit, Kostenerstattung

(1) Abweichend von den Vorschriften des Artikel 1 über die örtliche Zuständigkeit bleibt für die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung, die am Tage des Inkrafttretens des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bereits eingeleitet war, der örtliche Träger, der die Hilfe zur Erziehung eingeleitet hat, solange örtlich zuständig, bis das Kind oder der Jugendliche den gewöhnlichen Aufenthalt wechselt, höchstens jedoch bis zum 1. April 1993.

(2) Abweichend von den Vorschriften des Artikel 1 über die Kostenerstattung sind in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 für Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige, die am Tag des Inkrafttretens des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bereits eingeleitet oder gewährt wurden, bis zum 1. April 1993 für die Kostenerstattung die §§ 103 bis 113 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend anzuwenden, solange die Hilfe ohne Unterbrechung weitergewährt wird; eine Unterbrechung der Hilfe von bis zu drei Monaten bleibt außer Betracht.“

3. In Artikel 15 Abs. 1 wird die Verweisung „Artikel 1 § 89 Abs. 1“ durch die Verweisung „Artikel 1 § 85 Abs. 1“ ersetzt.
4. Artikel 23 wird gestrichen; Artikel 24 wird Artikel 23.

Artikel 2a

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird Nummer 2 wie folgt gefaßt:
- „2. die Anordnung, Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 in Anspruch zu nehmen.“
2. In § 12 werden die Worte „kann den Jugendlichen im Einvernehmen mit dem Jugendamt auch verpflichten“ durch die Worte „kann dem Jugendlichen nach Anhörung des Jugendamts auch auferlegen“ ersetzt.
3. In § 35 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 werden die Worte „Der Jugendwohlfahrtsausschuß“ bzw. „des Jugendwohlfahrtsausschusses“ durch die Worte „Der Jugendhilfeausschuß“ bzw. „des Jugendhilfeausschusses“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

4. § 55 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Diese Vorschrift gilt nicht, wenn der Richter angeordnet hat, Hilfe zur Erziehung nach § 12 Nr. 2 in Anspruch zu nehmen.“

Artikel 3

Änderung sonstigen Bundesrechts

(1) In § 1748 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch . . . geändert worden ist, werden die Worte „§ 51 a Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt“ durch die Worte „Maßgabe von § 51 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

(2) In § 35 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), wird in den Absätzen 1 bis 4 jeweils das Wort „Jugendwohlfahrtsausschuß“ durch das Wort „Jugendhilfeausschuß“ ersetzt.

(3) In § 91 Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807) wird die Verweisung „§ 82 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt“ durch die Verweisung „§ 94 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

(4) In § 72 Abs. 1 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94) werden die Worte „des Gesetzes für Jugendwohlfahrt“ durch die Worte „des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

(5) In § 12 Satz 5 des Adoptionsvermittlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1989 (BGBl. I S. 2016) wird das Zitat „§ 78 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt“ durch das Zitat „§ 46 Abs. 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

(6) Die Verordnung zur Durchführung des § 72 des Bundessozialhilfegesetzes vom 9. Juni 1976 (BGBl. I S. 1469) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 5 werden nach den Worten „Hilfe zur Erziehung“ die Worte „oder Hilfe für junge Volljährige“ eingefügt:
2. In § 6 werden die Worte „nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt Hilfe zur Erziehung“ durch die Worte „nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch Hilfe zur Erziehung oder Hilfe für junge Volljährige“ ersetzt.

Artikel 4

Überleitungsvorschriften

(1) Abweichend von § 59 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch können Personen, die auf Grund

Artikel 3

Änderung sonstigen Bundesrechts

(1) unverändert

(2) entfällt

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

Artikel 4

Überleitungsvorschriften

(1) entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

von § 49 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt bereits seit drei Jahren vor dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Beurkundungen und Beglaubigungen vorgenommen haben, mit der Wahrnehmung der dort genannten Aufgaben weiterhin betraut werden.

(2) Beurkundungen und Beglaubigungen nach § 59 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die nach Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen worden sind, sind nicht allein deswegen unwirksam, weil die tätiggewordenen Personen nicht die Befähigung zum höheren oder gehobenen Verwaltungsdienst besessen haben.

Artikel 5**Schlußvorschriften**

(1) Die auf Artikel 3 Abs. 6 beruhenden Teile der Verordnung zur Durchführung von § 72 des Bundessozialhilfegesetzes können auf Grund der Ermächtigung des Bundessozialhilfegesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

(2) Der Bundesminister für Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6**Inkrafttreten**

(1) Artikel 2 Nr. 2 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Oktober 1992 in Kraft.

(2) Die in der Anlage II Kapitel X Sachgebiet B Abschnitt III des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990, II S. 885, 1219) aufgeführten §§ 3 bis 5 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 29. Dezember 1981 zur Jugendhilfeverordnung (GBl. I 1982 Nr. 6 S. 141) in der Fassung der Achten Durchführungsbestimmung vom 17. Dezember 1984 zur Jugendhilfeverordnung (GBl. I 1985 Nr. 1 S. 6) sind nicht mehr anzuwenden.

Beurkundungen und Beglaubigungen nach § 59 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die nach Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen worden sind, sind nicht allein deswegen unwirksam, weil die tätiggewordenen Personen nicht die Befähigung zum höheren oder gehobenen Verwaltungsdienst besessen haben.

Artikel 5**Schlußvorschriften**

(1) Die auf Artikel 3 Abs. 5 beruhenden Teile der Verordnung zur Durchführung von § 72 des Bundessozialhilfegesetzes können auf Grund der Ermächtigung des Bundessozialhilfegesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

(2) unverändert

Artikel 6**Inkrafttreten**

(1) Artikel 2 Nr. 2 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. April 1993 in Kraft.

(2) unverändert

Bericht der Abgeordneten Dr. Margret Funke-Schmitt-Rink, Josef Hollerith und Erika Simm

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch in seiner 100. Sitzung vom 26. Juni 1992 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Frauen und Jugend, zur Mitberatung an den Innenausschuß, an den Rechtsausschuß, an den Ausschuß für Wirtschaft, an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sowie an den Ausschuß für Familie und Senioren überwiesen.

Die mitberatenden Ausschüsse haben zum Gesetzentwurf wie folgt Stellung genommen:

Der Innenausschuß empfahl in seiner Sitzung am 14. Oktober 1992 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD, dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/2866 — zuzustimmen.

Der Rechtsausschuß erhob in seiner 55. Sitzung am 11. November 1992 mehrheitlich keine verfassungsrechtlichen und sonstigen rechtlichen Bedenken, mit der Maßgabe, daß § 61 wie folgt geändert wird:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt: „(3) Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch das Jugendamt bei der Mitwirkung im Jugendstrafverfahren gelten die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes.“; b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. Als Folge sind in Artikel 1 Nr. 23 die Buchstaben b und c zu streichen.

Einstimmig empfahl der Ausschuß zu § 52 Abs. 2 (Drucksache 12/2866 S. 41) sowie zu § 12 JGG (Drucksache 12/2866, letzte Seite) die Annahme in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates. Der Ausschuß für Frauen und Jugend ist dieser Empfehlung gefolgt. Auf die Einzelbegründung des Berichts zu Artikel 1 Nr. 22a (§ 61 SGB VIII) wird verwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner 40. Sitzung am 4. November 1992 den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/2866 — einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 54. Sitzung am 14. Oktober 1992 einvernehmlich empfohlen, dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/2866 — zuzustimmen.

Der Ausschuß für Familie und Senioren hat in seiner 31. Sitzung am 4. November 1992 einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/2866 — zuzustimmen.

Der Ausschuß für Frauen und Jugend hat den Gesetzentwurf in seiner 36. Sitzung vom 29. Juni 1992, seiner 37. Sitzung vom 4. November 1992 sowie seiner 38. Sitzung vom 11. November 1992 beraten. Der Ausschuß hat zu Beginn seiner Beratungen in seiner 36. Sitzung am 29. Oktober 1992 ein Sachverständigengespräch durchgeführt und dazu folgende Sachverständige geladen:

Herr Karolus, Landratsamt Ortenau-Kreis, 7600 Offenburg

Herr Mainberger, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung, 8000 München

Herr Marquard, Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ), 5300 Bonn

Herr Schemenau, 6479 Schotten

Frau Tauche, Allgemeiner Sozialdienst, 8000 München

Herr Wohkittel, AFT-Kontaktstellenleiter, O-1058 Berlin

Anstelle von Herrn Karolus, der kurzfristig verhindert war, hat Frau Kolb, Sozial- und Jugendamt der Stadt Freiburg, an dem Sachverständigengespräch teilgenommen.

Auf die Ergebnisse dieses Sachverständigengesprächs wird, soweit erforderlich, in der Einzelbegründung des Berichts eingegangen. Im übrigen wird auf das stenographische Protokoll der 36. Sitzung vom 29. Oktober 1992 nebst den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der Ausschuß für Frauen und Jugend hat den Gesetzentwurf in seiner 38. Sitzung vom 11. November 1992 abschließend beraten. Er empfiehlt einstimmig bei einer Enthaltung und bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste, den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/2866 — in der oben wiedergegebenen Ausschußfassung anzunehmen.

II. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf wird das Achte Buch Sozialgesetzbuch — Kinder- und Jugendhilfe —, das am 1. Januar 1991 als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts in Kraft getreten ist, entsprechend den zwischenzeitlichen Erfahrungen der Praxis an verschiedenen Stellen geändert, ergänzt oder in seinem Inhalt klargestellt.

Wie auch in der Sachverständigenanhörung am 29. Oktober 1992 deutlich geworden ist, ist das Kinder- und Jugendhilfegesetz mit seinem präventiven, familienunterstützenden Ansatz zugleich Herausforderung und Chance für die Praxis der Jugendhilfe. Seine Zielsetzung hat breite Zustimmung gefunden,

die Umsetzung der verschiedenen Regelungen wird jedoch stark von den personell und finanziell unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften beeinflusst. Die große Zahl der Kann- und Soll-Vorschriften läßt einen breiten Gestaltungsspielraum, der jedoch insbesondere in den kommunalen Gebietskörperschaften der neuen Bundesländer auf Grund der Haushaltssituation nicht genutzt werden kann. Dies läßt befürchten, daß gerade die präventiv wirkenden Angebote der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit nicht in dem notwendigen Umfang zur Verfügung gestellt werden.

Die wesentlichen Regelungen des Gesetzentwurfs lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Neufassung der Bestimmungen des Siebten Kapitels „Zuständigkeit, Kostenerstattung, (§§ 85 bis 89g) sowie des Achten Kapitels „Teilnahmebeträge, Heranziehung zu den Kosten, Überleitung von Ansprüchen“ (§§ 90 bis 97 a)

Entsprechend den aus der Praxis herangetragenen Vorschlägen wurden diese Vorschriften systematisch neu geordnet. Dabei wurden Lücken bei der Anknüpfung der örtlichen Zuständigkeit geschlossen (z. B. § 86 b — gemeinsame Wohnform) und weitere Kostenerstattungstatbestände eingeführt (z. B. §§ 89 a, e). Die Heranziehung der Eltern oder Elternteile, die nicht mit dem Kind zusammenleben, zu den Kosten der Hilfe zur Erziehung erfolgt künftig nach bürgerlich-rechtlichen Maßstäben (Unterhaltstabellen). Damit entfällt die bisher notwendige Vergleichsberechnung mit dem BSHG.

Der Bundesrat stimmt dem Konzept insgesamt zu, schlägt einzelne Detailverbesserungen vor (Drucksache 12/2866 S. 42, 43).

2. Die Zuordnung der seelisch behinderten Kinder und Jugendlichen zur Jugendhilfe (§ 10 Abs. 2, § 27 Abs. 4)

Die Zuordnung der seelisch behinderten Kinder und Jugendlichen zur Jugendhilfe wird im Gesetzentwurf auf die Fälle begrenzt, in denen gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten ist (§ 10 Abs. 2, § 27 Abs. 4).

Der Bundesrat lehnt diese teilweise Rücknahme der Zuordnung seelisch Behinderter ab und hält an der Zuordnung aller seelisch behinderten Kinder und Jugendlichen zur Jugendhilfe fest.

3. Sicherstellung des Lebensunterhalts durch die Jugendhilfe

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung wird geregelt, daß in allen Leistungstatbeständen, die die Unterkunft des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses umfassen, neben der sozialpädagogischen Hilfe auch der Lebensunterhalt und die Kran-

kenhilfe durch die Jugendhilfe sichergestellt werden (§ 13 Abs. 3, § 19 Abs. 3, § 21 Satz 2, § 42 Abs. 1 Satz 2, § 43 Abs. 2). Damit wird die gleichzeitige Verweisung der Leistungsberechtigten an die Sozialhilfe vermieden.

Der Bundesrat hat keine Einwände erhoben.

4. Beurkundung und Beglaubigung (§ 59)

Während die Bundesregierung im Gesetzentwurf daran festhält, daß nur Personen, die die Befähigung zum höheren oder gehobenen Verwaltungsdienst haben, Aufgaben der Beurkundung und Beglaubigung wahrnehmen dürfen (soweit nicht Landesrecht etwas anderes bestimmt), schlägt der Bundesrat vor, die Feststellung der Eignung zur Beurkundung und Beglaubigung dem einzelnen Jugendamt zu überlassen und bundesrechtlich keine Ausbildungsvoraussetzungen festzulegen.

5. Anrechnung des Kindergeldes auf das Pflegegeld für Pflegekinder (§ 39 Abs. 6)

Während die Bundesregierung aus systematischen Gründen an der Anrechnung des Kindergeldes auf das Pflegegeld festhält (das allgemein erhöhte Pflegegeld deckt den gesamten Bedarf ab), schlägt der Bundesrat die Nichtanrechnung des Kindergeldes auf das Pflegegeld vor.

III. Allgemeines zur Beschlußempfehlung

Der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch wurde grundsätzlich von allen Fraktionen im Ausschuß für Frauen und Jugend begrüßt. Insgesamt hatte der Ausschuß über 58 Änderungsanträge beraten.

Nach dem Sachverständigengespräch zeigte sich, daß vor allem folgende Bereiche eingehender beraten werden mußten:

1. Zuordnung seelisch behinderter junger Menschen

Die Lösung des Gesetzentwurfs, seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nur dann der Jugendhilfe zuzuordnen, wenn sie gleichzeitig der Hilfe zur Erziehung bedürften, im übrigen jedoch alle behinderten Kinder und Jugendlichen in der Zuständigkeit der Sozialhilfe zu belassen, wurde vom Bundesrat (Drucksache 12/2866 — Anlage 2 Nr. 1) sowie den Fachverbänden, die sich dazu dem Ausschuß gegenüber schriftlich geäußert haben, entschieden abgelehnt. Diese Haltung wurde auch von den angehörten Sachverständigen bestätigt, die in den Regelungen des Kinder- und Jugendhilferechts einen behutsamen Schritt auf das Ziel hin sehen, die Trennung zwischen behinderten und nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen zu überwinden. Dieser Schritt sollte nicht wieder zu einem guten Teil rückgängig gemacht

werden. Um in der Zwischenzeit aufgetretene Meinungsverschiedenheiten über das Verhältnis der Hilfe zur Erziehung zur Eingliederungshilfe seelisch Behinderter auszuräumen, haben die Experten vorgeschlagen, die Regelung der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, die im geltenden Recht in einer Vorschrift zusammen mit der Hilfe zur Erziehung erfolgt (§ 27 Abs. 4), von der Hilfe zur Erziehung abzukoppeln und einem eigenen Tatbestand zuzuweisen. Damit würde insbesondere der vielfach vertretenen Ansicht entsprochen, einer seelischen Behinderung liege nicht in jedem Fall ein erzieherisches Defizit zugrunde.

Von Seiten der Koalitionsfraktionen ist deshalb ein Vorschlag zur Neufassung des Vierten Abschnittes vorgelegt worden. Dieser Abschnitt soll in die Unterabschnitte Hilfe zur Erziehung, Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, gemeinsame Vorschriften für die Hilfe zur Erziehung und die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie die Hilfe für junge Volljährige unterteilt werden. Die Änderungsanträge sind mit weiteren Folgeänderungen im Bereich der Vorschriften über die Heranziehung zu den Kosten und der Kinder- und Jugendhilfestatistik verbunden.

2. Fachliche Anforderungen an die Beurkundung und Beglaubigung (§ 59)

Während der Regierungsentwurf daran festhält, die Vornahme von Beurkundungen und Beglaubigungen nur solchen Personen zu gestatten, die die Befähigung zum höheren oder gehobenen Verwaltungsdienst besitzen, im übrigen abweichende landesrechtliche Regelungen zuläßt, schlägt der Bundesrat vor, die Feststellung der Eignung im Einzelfall — wie vor dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes — dem Jugendamt selbst zu überlassen. Die Befähigung zum höheren oder gehobenen Verwaltungsdienst stelle kein geeignetes Kriterium für die Eignung zur Urkundstätigkeit dar. In der Vergangenheit hätten viele Personen die notwendigen Kenntnisse auf andere Weise erworben und Beurkundungen und Beglaubigungen korrekterweise durchgeführt. In den neuen Bundesländern könnten Beurkundungen und Beglaubigungen in vielen Jugendamtsbereichen nicht vorgenommen werden, weil Absolventen der entsprechenden Ausbildungsgänge nicht zur Verfügung stünden.

Diese Einwände sind auch im Rahmen des Sachverständigengespräches bekräftigt worden.

3. Anrechnung des Kindergelds auf das Pflegegeld (§ 39 Abs. 6)

Während der Gesetzentwurf der Bundesregierung an der im geltenden Recht enthaltenen Anrechnung des anteiligen Kindergelds auf Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen in Vollzeitpflege festhält (§ 39 Abs. 6) hatte der Bundesrat vorgeschlagen, die Anrechnung des Kindergelds insgesamt zu strei-

chen (Nummer 8 der Stellungnahme — Drucksache 12/2866 S. 31). Vor allem Pflegeeltern mit mehreren Kindern würden auf Grund der Anrechnung des anteiligen Pflegegelds gegenüber Pflegeeltern mit nur einem Kind deutlich schlechter gestellt. Diesem Vorschlag hat die Bundesregierung in ihrer Gegenüberung im Hinblick auf die Zweckidentität der Leistungen und dem Nachrang von Leistungen der Jugendhilfe widersprochen. Im übrigen dürfe nicht übersehen werden, daß die Zahlung des Kindergelds an das Pflegekind im Hinblick auf die Systematik des Bundeskindergeldgesetzes sich auch progressiv auf die leiblichen Kinder der Pflegeeltern auswirkt — insbesondere dann, wenn das Pflegekind nicht das letzte Kind in der Altersreihenfolge ist. Aber auch in diesen Fällen erhöht es das anteilige Kindergeld für alle Kinder.

In der Sachverständigenanhörung ist auf den hohen Verwaltungsaufwand im Hinblick auf die Berechnung des anteiligen Kindergeldes hingewiesen worden. Diese könne nicht abschließend zu Beginn der Vollzeitpflege vorgenommen werden, sondern müsse im Hinblick auf die Gesamtzahl der bei der Berechnung zu berücksichtigenden Kinder immer wieder überprüft werden.

Zur Vermeidung dieses hohen Verwaltungsaufwands ist daher von den Koalitionsfraktionen ein Änderungsantrag vorgelegt worden, der die Anrechnung des Kindergelds auf das Erstkindergeld beschränkt. Die damit verbundenen Einnahmeausfälle bei den kommunalen Gebietskörperschaften würden durch die wesentlich vereinfachte Berechnung in der Praxis kompensiert.

4. Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch durch das Jugendamt (§ 69 Abs. 3)

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht eine Neufassung von § 69 Abs. 3 SGB VIII vor, die sich im Wortlaut stärker an der Regelung in § 13 Abs. 3 des Jugendwohlfahrtsgesetzes orientiert, die dort im Rahmen des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 28. August 1953 eingeführt worden war. Die Regelung hatte folgenden Wortlaut: „Die Aufgaben nach diesem Gesetz werden durch den Jugendwohlfahrtsausschuß und die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen.“ Mit der Vorschrift sollte sichergestellt werden, daß Aufgaben der Jugendhilfe nicht mehr anderen Ämtern oder kommunalen Einrichtungen übertragen werden dürfen, sondern durch das Jugendamt, das aus dem Jugendwohlfahrtsausschuß (jetzt Jugendhilfeausschuß) und der Verwaltung des Jugendamtes besteht, wahrgenommen werden. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Regelung als verfassungsgemäß angesehen, da sie als Annexregelung zum Vollzug des materiellen Rechts notwendig sei (BVerfGE 22, 180).

Diese Rechtslage sollte durch den von § 13 Abs. 3 JWG abweichenden Wortlaut der entsprechenden Bestimmungen im KJHG nicht in Frage gestellt werden (so

auch Schellhorn/Wienand, KJHG, § 69 Rn. 14 mit weiteren Verweisen). Mit der Neufassung von § 69 Abs. 3 SGB VIII im Rahmen des Regierungsentwurfs soll der Wille des Gesetzgebers, an der durch das Jugendwohlfahrtsgesetz geschaffenen Rechtslage festzuhalten, verdeutlicht werden. Die Zuordnung aller Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zum Jugendamt erhält ihr besonderes Gewicht dadurch, daß das Jugendamt — im Unterschied zu den anderen Ämtern im Rahmen der Kommunalverwaltung — eine zweigliedrige Behörde ist, die aus der Verwaltung des Jugendamts und dem Jugendhilfeausschuß besteht. Aufgaben, die anderen kommunalen Organisationseinheiten (außerhalb des Jugendamts) übertragen werden, werden dem Zugriff des Jugendhilfeausschusses und damit der Mitbestimmung freier Träger entzogen, da dieser Ausschuß Teil des Jugendamts selbst ist. Die Zusammenfassung aller Aufgaben in einem Amt — die eine Dezentralisierung in größeren Städten nicht ausschließt — erleichtert darüber hinaus die Vernetzung der verschiedenen Angebote sowie die Aufstellung des Hilfeplans im Einzelfall nach § 36 Abs. 2. Welche Aufgaben dabei jeweils dem allgemeinen Sozialdienst oder besonderen Sozialdiensten (Spezialdiensten) übertragen werden, bleibt der kommunalen Organisationshoheit überlassen.

In einem gewissen Spannungsverhältnis zu dieser vom Gesetzgeber gewollten Allzuständigkeit des Jugendamts stehen Tendenzen in der Praxis, die Wahrnehmung einzelner Aufgaben einem allgemeinen Sozialdienst zuzuweisen, der außerhalb des Jugendamts organisiert ist. Als Grund für eine solche Praxis wird immer wieder die ganzheitliche Hilfeleistung genannt. Abgesehen davon, daß das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz zu einem wesentlichen Teil auch Hilfen für die gesamte Familie enthält, steht die Zuordnung des allgemeinen Sozialdienstes zum Jugendamt der Wahrnehmung von Aufgaben nach anderen Gesetzen nicht entgegen.

Die Mitglieder des Ausschusses sind deshalb einstimmig der Auffassung, daß eine Praxis, die den allgemeinen Sozialdienst außerhalb des Jugendamts organisiert und diesem die Wahrnehmung einzelner Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zuweist, nur dann im Einklang mit der Rechtslage steht, wenn dem Leiter des Jugendamts die Fachaufsicht für die Wahrnehmung aller Aufgaben nach diesem Gesetz erhalten bleibt und die Beteiligung des Jugendhilfeausschusses in vollem Umfang gesichert ist.

IV. Begründung zu den einzelnen Vorschriften

Die folgenden Ausführungen beziehen sich nur auf solche Vorschriften des Gesetzentwurfs, die im einzelnen Gegenstand der Ausschußberatungen waren und zu einer Änderung des Regierungsentwurfs geführt haben. Soweit im einzelnen der Regierungsentwurf ohne Diskussion übernommen worden ist, wird auf die amtliche Begründung zum Regierungsentwurf in Drucksache 12/2866 S. 15ff. verwiesen.

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 2)

Mit dem Änderungsvorschlag wird der Leistungskatalog des § 2 Abs. 2 um die Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen erweitert. Diese Einfügung ist eine Folge des Änderungsantrags der Fraktionen von CDU/CSU und F.D.P., den Leistungstatbestand der Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche von der Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs. 4) zu trennen und in einem selbständigen Tatbestand zu regeln. Auf die Ausführungen unter Nummer 11 zu Artikel 1 nach Nummer 10 (§ 35a) wird verwiesen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 10 Abs. 2)

Mit dem Änderungsvorschlag soll die Leistungszuständigkeit der Sozialhilfe besser von der Leistungszuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe abgegrenzt werden. Anders als im Regierungsentwurf vorgesehen, wird damit bereits in den allgemeinen Vorschriften verdeutlicht, daß Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch vorgehen. Daraus ergibt sich im Umkehrschluß, daß Leistungen nach diesem Gesetz für junge Menschen, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, den Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz vorgehen.

Im übrigen wird dem Vorschlag des Bundesrates Rechnung getragen, für den Bereich der Frühförderung durch Landesrecht eine einheitliche Zuständigkeit anderer Leistungsträger (in der Regel der Sozialhilfe) zuzulassen (Drucksache 12/2866 S. 30).

3. Zu Artikel 1 Nr. 6a (§ 18)

Der Änderungsvorschlag erweitert die Beratungs- und Unterstützungspflicht des Jugendamts auf Unterhalts- und Unterhaltersatzansprüche junger Volljähriger bis zum 21. Lebensjahr. Damit soll sichergestellt werden, daß Unterhaltsverpflichtungen auch über den Zeitpunkt der Volljährigkeit hinaus erfüllt werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 21)

Der Änderungsvorschlag nimmt einen Vorschlag des Bundesrates auf, dem die Bundesregierung zugestimmt hat (Drucksache 12/2866 S. 30, 40).

5. Zu Artikel 1 Nr. 8a (§ 23 Abs. 3 Satz 2)

Übernahme eines Vorschlags des Bundesrates, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat (Drucksache 12/2866 S. 30f., 40).

6. Zu Artikel 1 Nr. 8b (§ 24 Abs. 2)

Der Vorschlag bezieht sich auf die Fassung von § 24 Abs. 2, die diese Bestimmung durch Artikel 5 des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398, 1400) erhalten hat.

Die in § 24 Abs. 2 geregelten Pflichten richten sich nach der Systematik des Achten Buches Sozialgesetzbuch nur gegen die öffentlichen Träger der Jugendhilfe, nicht aber die kreisangehörigen Gemeinden ohne Jugendamt. Die Gesamtverantwortung für die Bereitstellung der erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen trifft nach § 79 SGB VIII ausschließlich den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Zwar können kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger der Jugendhilfe sind, für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, sie sind dazu jedoch nicht gesetzlich verpflichtet; im übrigen bleibt die Gesamtverantwortung der örtlichen Träger dadurch unberührt (§ 69 Abs. 5 SGB VIII). Die Verpflichtung nach Absatz 2 kann daher nur den örtlichen Trägern auferlegt werden.

7. Zu Artikel 1 Nr. 8c und 8d

Die Änderungsvorschläge betreffen die Systematik des Vierten Abschnitts (§§ 27 bis 41). Die Verselbständigung des Tatbestands der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche soll bereits in der Überschrift des Abschnitts zum Ausdruck kommen. Darüber hinaus soll der Abschnitt in vier Unterabschnitte unterteilt werden, von denen der erste der Hilfe zur Erziehung (§§ 27 bis 35), der zweite der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35 a), der dritte gemeinsamen Vorschriften für diese beiden Hilfearten (§§ 36 bis 40) und der vierte der Hilfe für junge Volljährige gewidmet ist.

8. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 27 Abs. 4)

Der Änderungsvorschlag steht im Zusammenhang mit der Absicht, die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nicht mehr im systematischen Zusammenhang mit der Hilfe zur Erziehung zu regeln, sondern sie einem selbständigen Leistungstatbestand vorzubehalten. Auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 10a wird hingewiesen. Als Folge der Verselbständigung der Eingliederungshilfe in einer eigenen Vorschrift ist § 27 Abs. 4 zu streichen.

9. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 34)

In seiner Stellungnahme hatte der Bundesrat eine veränderte Formulierung von § 34 Satz 1 des Regierungsentwurfs vorgeschlagen. Zu diesem Vorschlag hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung einen alternativen Formulierungsvorschlag vorgelegt

(Drucksache 12/2866 S. 40). Der Änderungsantrag nimmt den Vorschlag der Bundesregierung auf.

10. Zu Artikel 1 Nr. 10a (§ 35a)

Sowohl der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung als auch viele Fachverbände haben die Absicht der Bundesregierung, die Zuständigkeit der Jugendhilfe für seelisch Behinderte auf solche Fälle zu beschränken, in denen gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten ist, abgelehnt. Sie sehen darin einen entscheidenden Rückschritt gegenüber der seit Jahren in der fachlichen Diskussion erhobenen Forderung, alle behinderten Kinder und Jugendlichen in die Zuständigkeit der Jugendhilfe überzuführen. Nachdem bereits das Kinder- und Jugendhilfegesetz aus nachvollziehbaren Gründen nur den Personenkreis der seelisch behinderten Kinder und Jugendlichen der Jugendhilfe zugeordnet habe, sollte dieser erste Schritt nicht nach so kurzer Zeit bereits wieder zum Teil zurückgenommen werden. Diese Meinung vertraten auch die Sachverständigen in der Anhörung am 29. Oktober 1992 vor dem Ausschuß für Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages.

Sie machten jedoch gleichzeitig deutlich, daß die Fassung des geltenden Rechts zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten geführt habe. Deshalb sollte der Gesetzgeber nicht einfach zum Wortlaut des geltenden Rechts zurückkehren, sondern durch eine Neufassung die inzwischen aufgetretenen Auslegungsschwierigkeiten beseitigen. Im Hinblick darauf, daß eine seelische Behinderung nicht in jedem Fall auch einen Bedarf nach Hilfe zur Erziehung einschließt, erscheint es zweckmäßig, die enge Verbindung der beiden Hilfearten zu lösen und die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in einem selbständigen Leistungstatbestand zu regeln.

Der Änderungsvorschlag berücksichtigt diese fachlichen Vorschläge. Mit ihm soll nach der Aufzählung der verschiedenen Arten der Hilfe zur Erziehung ein eigenständiger Leistungstatbestand „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ als Zweiter Unterabschnitt in den Vierten Abschnitt eingefügt werden. Durch eine entsprechende Ausstattung von Einrichtungen und Diensten ist dafür Sorge zu treffen, daß der Bedarf umfassend abgedeckt wird. Schließlich wird der Aufbau integrativer Formen der Tagesbetreuung unterstützt.

11. Zu Artikel 1 Nr. 10d

Der Änderungsvorschlag steht im Zusammenhang mit der Einfügung eines neuen § 35 a. Die nachfolgenden Vorschriften (§§ 36 bis 40) sollen künftig nicht nur für die Hilfe zur Erziehung, sondern auch für die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche zur Anwendung kommen. Sie werden deshalb in einem eigenen Unterabschnitt zusammengefaßt, der die Überschrift „Gemeinsame Vorschriften

für die Hilfe zur Erziehung und die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ trägt. Darüber hinaus wird der Wortlaut von § 36 entsprechend angepaßt (Buchstaben b, d und e). Mit der Neufassung von Absatz 3 wird der Kreis der zu beteiligenden Personen den praktischen Bedürfnissen angepaßt.

Der Änderungsvorschlag zu Buchstabe c nimmt einen Vorschlag des Bundesrates auf, dem die Bundesregierung zugestimmt hat (Drucksache 12/2866 S. 31, 41).

12. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 37)

Der Vorschlag enthält Folgeänderungen zur Einfügung von § 35a.

13. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 38)

Der Vorschlag enthält eine weitere Folgeänderung zur Einfügung von § 35a und verbindet diese mit dem Anliegen des Regierungsentwurfs, den Anwendungsbereich der Vorschrift auf die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 auszudehnen.

14. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 39)

Auch dieser Änderungsvorschlag enthält in den Buchstaben a bis c Folgeänderungen zur Einfügung von § 35a sowie systematische Verbesserungen zur Abgrenzung von laufenden und einmaligen Leistungen zum Lebensunterhalt.

Der Änderungsvorschlag zu Buchstabe d betrifft die Anrechnung des Kindergelds auf das Pflegegeld. Während der Bundesrat in seiner Stellungnahme den völligen Verzicht auf die Anrechnung des Kindergelds vorgeschlagen hat (Drucksache 12/2866 S. 31), hält der Änderungsvorschlag im Einklang mit dem Votum der Sachverständigen und dem Gesetzentwurf der Bundesregierung aus systematischen Gründen an der Anrechnung fest. Der anzurechnende Betrag wird jedoch auf die Höhe des Erstkindergeldes beschränkt. Damit entfällt die mit zunehmender Kinderzahl verbundene Progressionswirkung für den anzurechnenden Betrag. Die Beschränkung auf die Anrechnung des Erstkindergelds führt darüber hinaus zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung.

15. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 40)

Der Änderungsantrag zu Buchstabe b folgt aus der Einfügung von § 35a. Durch die Änderung zu Buchstabe b soll sichergestellt werden, daß die Gewährung von Krankenhilfe — wie in der Sozialhilfe — auch neben der Übernahme von Krankenversicherungsbeiträgen möglich ist. Die Gewährung von Krankenhilfe kommt dann insbesondere in Betracht, wenn die Versicherung bestimmte Kosten nur anteilig übernimmt oder einzelne Risiken ganz ausschließt.

16. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 41)

Mit dem Änderungsvorschlag wird § 41 einem eigenen Unterabschnitt zugewiesen. Die Änderungen in den Buchstaben b und d folgen der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 9 der Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 12/2866 S. 31, 41). Im übrigen handelt es sich um Folgeänderungen zur Einfügung von § 35a.

17. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 42)

Der Änderungsvorschlag nimmt einen Vorschlag des Bundesrates auf, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat (Drucksache 12/2866 S. 32, 41).

18. Zu Artikel 1 Nr. 17a (§ 44)

Mit dem Änderungsvorschlag soll die Adoptionspflege sowie — bis zu einer bestimmten Kinderzahl — die Tagespflege aus dem Erlaubnisvorbehalt ausgenommen werden.

Da der Adoptionspflege bereits eine Vermittlung durch eine fachlich kompetente Adoptionsvermittlungsstelle vorausgeht, besteht kein Bedarf für den Erlaubnisvorbehalt.

Die Lösung des geltenden Rechts, die Tagespflege dann dem Erlaubnisvorbehalt zu unterwerfen, wenn sie gewerbsmäßig betrieben wird (§ 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6) hat sich in der Praxis nicht bewährt. Dem Vorschlag des Bundesrates folgend, dem die Bundesregierung in seiner Gegenäußerung zugestimmt hat (Drucksache 12/2866 S. 32, 42) soll künftig die Zahl der aufgenommenen Kinder als Abgrenzungskriterium zwischen erlaubnisfreier und erlaubnispflichtiger Tagespflege dienen.

Die Fraktion der SPD hielt die Kinderzahl nicht für ein sachgerechtes Kriterium. Über die Nummer 17 a, § 44 Abs. 1, Satz 3, Nr. 2 wurde gesondert abgestimmt. Der vorliegende Koalitionsantrag wurde bei einer Enthaltung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und bei Enthaltung der Fraktion der SPD sowie bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste angenommen.

19. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 52)

Der Änderungsvorschlag folgt dem Formulierungsvorschlag, den die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 12/2866 S. 31, 41) vorgelegt hat.

20. Artikel 1 Nr. 20a (§ 54)

Mit dem Änderungsvorschlag werden die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung von Vereinsvormundschaften denen für die Anerken-

nung eines Betreuungsvereins (§ 1908f. Abs. 3 BGB) angeglichen.

21. Artikel 1 Nr. 22 (§ 59)

In seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung hatte der Bundesrat vorgeschlagen, von einer bundesrechtlichen Regelung der fachlichen Anforderungen für die Beurkundung und Beglaubigung abzusehen und die Entscheidung über die Eignung im Einzelfall dem jeweiligen Jugendamt zu überlassen (Drucksache 12/2866 S. 18f.). Die Bundesregierung hält in ihrer Gegenäußerung weiterhin an einer bundeseinheitlichen Regelung fest und bezweifelt, daß zum jetzigen Zeitpunkt bereits gesicherte Erfahrungen vorliegen, die eine Änderung der Vorschrift notwendig erscheinen lassen (Drucksache 12/2866 S. 42). Der Änderungsvorschlag folgt dem Votum des Bundesrates.

22. Zu Artikel 1 Nr. 22a (§ 61)

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vorgeschlagen, für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch das Jugendamt bei der Mitwirkung im Jugendstrafverfahren statt der Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes anzuwenden (Drucksache 12/2866 S. 32f.). Diesem Vorschlag hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung aus systematischen und verfassungsrechtlichen Erwägungen nicht zugestimmt (Drucksache 12/2866 S. 42).

Sowohl im Rechtsausschuß als auch im Ausschuß für Frauen und Jugend hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz zu bedenken gegeben, daß das Ziel, das der Bundesrat mit seinem Vorschlag verfolgte, mit dieser Lösung nicht erreicht wird. Die Bundesregierung habe in ihrem Gesetzentwurf im Hinblick auf die sich aus § 52 SGB VIII in Verbindung mit § 38 JGG ergebende Aufgabenstellung des Jugendamts im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz eine ausdrückliche Befugnis zur Erhebung von Daten bei Dritten vorgesehen (§ 62 Abs. 4). Mit dem Vorschlag des Bundesrates, statt der §§ 61ff. SGB VIII die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes anzuwenden, entfällt jedoch diese Befugnis. Die Vorschriften der §§ 38, 43 JGG stellen nach allgemeiner Rechtsauffassung nur Aufgabenbeschreibungen, keine Befugnisnormen dar. Es gilt damit der Ersterhebungsgrundsatz, was bedeutet, daß die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 52 SGB VIII in Verbindung mit § 38 JGG erforderlichen Daten beim Betroffenen zu erheben sind und nur mit dessen Einwilligung anderweit erhoben werden können.

Die Fraktion der CDU/CSU hat demgegenüber festgestellt, daß die §§ 38, 43 JGG Befugnisnormen darstellten. Im übrigen würden die im Bundesverfassungsgerichtsurteil von 1983 dargelegten allgemeinen Datenschutzgrundsätze gelten.

Der mitberatende Rechtsausschuß hat den Vorschlag des Bundesrates zur Annahme empfohlen. Auch der

Ausschuß für Frauen und Jugend ist dem Vorschlag des Bundesrates mehrheitlich gefolgt. Die Fraktion der SPD lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab, weil das Jugendgerichtsgesetz keine Datenschutzregelungen enthalte. Für die praktische Arbeit in der Jugendgerichtshilfe seien aber präzise Regelungen über den Schutz sozialer Daten und die Befugnis zur Erhebung von Daten notwendig. Der Gesetzgeber könne nicht einfach auf künftig im Jugendgerichtsgesetz zu schaffende Datenschutzvorschriften verweisen.

Über diesen Vorschlag wurde gesondert abgestimmt. Der vorliegende Koalitionsantrag wurde gegen die Stimmen der Fraktion der SPD mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen bei vier Enthaltungen und bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

23. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 62)

Der Vorschlag zu Buchstabe a folgt der Stellungnahme des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat (Drucksache 12/2866 S. 33, 42).

Die Streichung von § 62 Abs. 4 ist eine Folge des Änderungsantrags zu § 61.

24. Zu Artikel 1 Nr. 25a (§ 75 Abs. 1)

Der Änderungsvorschlag nimmt einen Vorschlag des Bundesrates auf, dem die Bundesregierung zugestimmt hat (Drucksache 12/2866 S. 33, 42).

25. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 85 Abs. 4)

Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat (Drucksache 12/2866 S. 33, 42).

26. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 86)

Der Änderungsvorschlag nimmt den Vorschlag des Bundesrates auf, dem die Bundesregierung zugestimmt hat (Drucksache 12/2866 S. 34, 42). Er enthält darüber hinaus eine Sonderzuständigkeit für Leistungen an Asylsuchende, die auf die Regelungen des Asylverfahrensgesetzes abgestimmt ist und den Empfehlungen der Obersten Landesjugendbehörden Rechnung trägt.

27. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 86a)

Die Ausschlußfassung geht auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück, dem die Bundesregierung zugestimmt hat (Drucksache 12/2866 S. 35, 42). Im Hinblick auf die Sonderregelung in § 86b wurde jedoch die Weiterführung einer Leistung nach § 19 über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus in Absatz 4 gestrichen.

28. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 86 b)

Der Änderungsvorschlag nimmt einen Vorschlag des Bundesrates auf, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat (Drucksache 12/2866 S. 35, 42).

29. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 86 c)

Mit der Einfügung von § 86 c soll sichergestellt werden, daß durch einen Zuständigkeitswechsel die Gewährung einer Leistung nicht unterbrochen wird. Die Regelung entspricht § 2 Abs. 3 SGB X, der nach der Begründung zum damaligen Regierungsentwurf im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe keine Anwendung findet (Drucksache 8/4022).

30. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 86 d)

Die Ausschlußfassung stellt eine Folgeänderung zur Einführung des neuen § 86 c dar.

31. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 87 b)

Der Änderungsvorschlag enthält unter Buchstabe a eine Anpassung an die Terminologie des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Durch die Änderung unter Buchstabe b wird für die Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren eine vorläufige örtliche Zuständigkeit entsprechend der Regelung in § 86 d eingeführt.

32. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 87 c)

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung wird die örtliche Zuständigkeit für die bestellte Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft entsprechend der Zuständigkeit für Leistungen geregelt. Diese Lösung führt im Hinblick auf die Mobilität der Eltern bzw. Elternteile zu häufigem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit und verhindert damit die notwendige Kontinuität der Interessenwahrnehmung für das Kind oder den Jugendlichen. Mit der Ausschlußfassung wird die Regelung des geltenden Rechts beibehalten.

33. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 89)

Bei der Aufzählung der Tatbestände, bei denen die örtliche Zuständigkeit deshalb am tatsächlichen Aufenthalt angeknüpft wird, weil ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht vorhanden ist, sind im Gesetzentwurf der Bundesregierung § 86 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 sowie § 86 b Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 nicht erfaßt worden. Der Änderungsvorschlag nimmt diese Fallvarianten auf. Zur Vermeidung unübersichtlicher Paragrafenketten wurde der Text neu formuliert.

34. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 89 a)

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hat, nachdem im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bereits der Zuständigkeitswechsel in der Vollzeitpflege eingeführt worden war (§ 85 Abs. 5 a. F.), eine entsprechende Kostenerstattungsvorschrift angefügt. Die Regelung im Regierungsentwurf enthält jedoch verschiedene Lücken; etwa zur Frage der Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts der Pflegeperson oder des gewöhnlichen Aufenthalts der Eltern bzw. des Kindes oder des Jugendlichen. Die Ausschlußfassung berücksichtigt die im Regierungsentwurf offen gebliebenen Sachverhalte.

35. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 89 c)

Mit dem Änderungsvorschlag wird eine Kostenerstattungsverpflichtung für die neu eingefügte Leistungsverpflichtung nach dem Zuständigkeitswechsel (§ 86 c) geschaffen. Eine entsprechende Regelung enthält § 2 Abs. 3 SGB X, der jedoch nach dem Bericht des federführenden Ausschusses auf den Bereich der Jugendhilfe keine Anwendung findet (Drucksache 8/4022).

Darüber hinaus nimmt die Ausschlußfassung einen Vorschlag des Bundesrates auf, dem die Bundesregierung in seiner Gegenäußerung zugestimmt hat (Drucksache 12/2866 S. 35, 43).

36. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 89 d)

Mit dem Änderungsvorschlag wird Absatz 1 des Regierungsentwurfs an die Terminologie des Ausländergesetzes angepaßt und die Formulierung sprachlich verbessert. In Absatz 2 Satz 3 wird ein Redaktionsversehen bereinigt.

37. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 89 e)

Der Änderungsantrag folgt einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat (Drucksache 12/2866 S. 35, 43).

38. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 89 g)

Der Änderungsvorschlag geht auf die Stellungnahme des Bundesrates zurück, in der eine geänderte Fassung der Vorschrift vorgeschlagen wird. Der Vorschlag übernimmt die alternative Fassung, die die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung unterbreitet hat (Drucksache 12/2866 S. 36, 43).

39. Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 90 Abs. 1)

Die Ausschlußfassung nimmt einen Vorschlag des Bundesrates auf, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat (Drucksache 12/2866 S. 39, 43).

40. Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 91)

Der Änderungsvorschlag enthält unter Buchstabe a Folgeänderungen zur Einfügung von § 35 a. Der Vorschlag zu Buchstabe b folgt der Stellungnahme des Bundesrates, der die Bundesregierung zugestimmt hat (Drucksache 12/2866 S. 36, 43).

Mit dem Änderungsvorschlag zu Buchstabe d wird die Heranziehung zu den Kosten der Leistungen nach § 19, die bislang in Absatz 1 Nr. 2 und in Absatz 4 geregelt war, neugefaßt und in einer Vorschrift konzentriert.

Mit dem Änderungsvorschlag zu Buchstabe e wird ein neuer Absatz 5 eingefügt, der die vorrangige Heranziehung des Kindes oder Jugendlichen vor seinen Eltern entsprechend in § 1602 BGB bestimmt.

41. Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 92 Abs. 3)

Die Ausschlußfassung erhält Folgeänderungen, die sich aus der Streichung von § 91 Abs. 1 Nr. 2 und der Einfügung von § 91 Abs. 1 Nr. 5 ergeben.

42. Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 93)

Die vorgesehenen Änderungen zu Buchstaben a und b sind eine Folge der Einführung von § 35 a und enthalten darüber hinaus Klarstellungen sowie Ergänzungen bisheriger Regelungslücken.

Mit der Änderung zu Buchstabe d wird das Gesetz an die Fassung von § 91 Abs. 1 Satz 1 BSHG angepaßt, die dieses Gesetz durch Artikel 8 des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398, 1400) erhalten hat.

43. Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 94)

Die Ausschlußfassung enthält Folgeänderungen zur Einfügung von § 35 a. Für die Heranziehung zu den Kosten vorläufiger Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erscheint der gesetzliche Forderungsübergang unpraktikabel. Nach der Ausschlußfassung ist deshalb vorgesehen, daß sich die Heranziehung zu den Kosten der vorläufigen Maßnahmen nach § 93 richtet. Durch die Neufassung wird im übrigen klargelegt, daß neben der Sondervorschrift des § 94 auch § 93 Abs. 1, 5 und 6 zur Anwendung kommt.

44. Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 96)

Die Ausschlußfassung berücksichtigt auch für die Überleitung von Unterhaltsansprüchen die Neufassung von § 91 Abs. 1 Satz 1 BSHG (Artikel 8 des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes). Im übrigen wird durch die Neufassung sichergestellt, daß sich der Umfang der Überleitung des Unterhaltsanspruchs ausschließlich nach bürgerlich-rechtlichen Maßstäben richtet. Die verwaltungsaufwendige Vergleichsberechnung nach den §§ 79 ff. BSHG entfällt. Schließlich wird durch die Neuformulierung von § 94 Abs. 2 erreicht, daß Eltern oder Elternteile, die vor der Volljährigkeit des Jugendlichen nur im Rahmen der häuslichen Ersparnis herangezogen werden, bei einer Fortsetzung der Leistung nicht in stärkerem Umfang finanziell belastet werden.

45. Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 97 a)

Die Ausschlußfassung übernimmt den Vorschlag des Bundesrates und berücksichtigt dabei die ergänzenden Vorschläge, die die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung unterbreitet hat (Drucksache 12/2866 S. 37, 43).

46. Zu Artikel 1 Nr. 28 a (§ 98)

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vorgeschlagen, auch für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen statistische Erhebungen durchzuführen (Drucksache 12/2866 S. 37). Diesem Vorschlag, der Änderungen der §§ 98 bis 102 zur Folge hat, übernimmt die Ausschlußfassung. Darüber hinaus soll künftig auch die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35 a) statistisch erfaßt werden.

47. Zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 99)

Die Neufassung von Artikel 1 Nr. 29 übernimmt die Stellungnahme des Bundesrates, der die Bundesregierung zugestimmt hat (Drucksache 12/2866 S. 37, 43). Darüber hinaus werden im Rahmen von Absatz 1 die Erhebungsmerkmale für die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche festgelegt.

48. Zu Artikel 1 Nr. 29 a (§ 100)

Die Ausschlußfassung berücksichtigt Folgeänderungen, die sich aus der veränderten Absatzfolge in § 98 auf Grund der Einführung der Erhebungen über vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ergeben.

49. Zu Artikel 1 Nr. 29a (§ 101)

Die Ausschlußfassung enthält Folgeänderungen, die sich aus der Einführung statistischer Erhebungen über die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie über vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ergeben. Im Hinblick auf die notwendigen Vorbereitungen zur Einführung neuer Statistiken werden folgende Startjahre vorgesehen: Für die Erhebungen zur Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche das Jahr 1996, für die Erhebungen über vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen das Jahr 1995.

50. Zu Artikel 1 Nr. 29c (§ 102)

Dem zu Artikel 1 Nr. 28a (§ 98) erörterten Vorschlag folgend, Erhebungen zur Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie über vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen einzuführen, enthält die Ausschlußfassung Folgeänderungen zu § 102.

51. Zu Artikel 2 Nr. 1 (Artikel 11 KJHG)

Der Änderungsvorschlag enthält eine Folgeänderung, die sich aus der Einfügung von § 35a SGB VIII ergibt.

52. Zu Artikel 2 Nr. 2 (Artikel 14 KJHG)

Mit dem Änderungsvorschlag werden die Übergangsregelungen zur örtlichen Zuständigkeit gegenüber dem geltenden Recht und zur Kostenerstattung gegenüber dem Regierungsentwurf neu gefaßt. Durch die Neuregelung der Übergangsvorschrift für die örtliche Zuständigkeit wird entsprechend den Vorschlägen der Praxis erreicht, daß eine bereits nach den Vorschriften des Jugendwohlfahrtsgesetzes begründete Zuständigkeit in jedem Fall mit dem Tag des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes endet und somit ab diesem Zeitpunkt ausschließlich die Regelungen der örtlichen Zuständigkeit nach dem Ersten Änderungsgesetz Anwendung finden.

Hinsichtlich der Übergangsvorschriften für die Kostenerstattung knüpft die Ausschlußfassung am Regierungsentwurf an, übernimmt jedoch folgende Vorschläge des Bundesrates (Drucksache 12/2866 S. 37f.):

Einbezogen in die Kostenerstattung wird die Hilfe für junge Volljährige. Als zeitliche Begrenzung der Fortgeltung der Übergangsregelung wird nicht mehr der Zeitpunkt festgelegt, zu dem das Kind oder der Jugendliche den gewöhnlichen Aufenthalt wechselt. Berücksichtigt wird auch der Vorschlag des Bundesrates, eine kurzzeitige Unterbrechung der Hilfe für die Anwendung der alten Kostenerstattungsvorschriften außer Betracht zu lassen.

Schließlich hält die Ausschlußfassung entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates auch an dem rückwirkenden Inkrafttreten der Übergangsvorschrift über die Kostenerstattung fest, begrenzt den Geltungszeitraum jedoch gleichzeitig auf die Vergangenheit und stellt damit sicher, daß nach dem Inkrafttreten des Ersten Änderungsgesetzes nur noch die neuen Kostenerstattungsvorschriften Anwendung finden.

53. Zu Artikel 2 Nr. 3 und 4

Die Ausschlußfassung berücksichtigt eine Folgeänderung in Artikel 15, die sich aus der Neuordnung der Vorschriften über die Zuständigkeit ergibt. Danach erhält die Regelung über die sachliche Zuständigkeit künftig die Paragraphenbezeichnung „§ 85“.

Darüber hinaus wird durch die Einfügung von Nummer 4 die Berlin-Klausel im Kinder- und Jugendhilfegesetz gestrichen, die nach der Herstellung der deutschen Einheit gegenstandslos geworden ist.

54. Zu Artikel 2a

In seiner Stellungnahme hatte der Bundesrat vorgeschlagen, § 9 Nr. 3, §§ 12 und 55 Abs. 1 Satz 2 JGG den Erfordernissen anzupassen und dabei auf Nummer 83 der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Drucksache 11/4948 S. 146f.), der die Bundesregierung zugestimmt hat, Bezug genommen. In ihrer Gegenäußerung hat die Bundesregierung dem Vorschlag des Bundesrates insoweit zugestimmt, als in § 12 JGG die Worte „im Einvernehmen mit dem Jugendamt“ durch die Worte „nach Anhörung des Jugendamts“ ersetzt werden sollten. Unter Hinweis auf die gegenüber dem Jugendwohlfahrtsgesetz veränderte Regelungssystematik hat die Bundesregierung jedoch die Auffassung des Bundesrates nicht geteilt, daß die Formulierungen „die Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12“ bzw. „verpflichten“ durch die Worte „Anordnung“ bzw. „anordnen“ ersetzt werden sollten.

Die Ausschlußfassung folgt grundsätzlich dem Votum des Bundesrates. Der Terminologie des Jugendgerichtsgesetzes bei den Weisungen (§ 10 JGG) entsprechend wird auch in § 12 JGG der Begriff „auferlegt“ verwendet.

55. Zu Artikel 3

Durch die Zusammenfassung aller Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes in Artikel 2a neu wird Absatz 2 gegenstandslos.

56. Zu Artikel 4

Die Ausschlußfassung zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 59) folgt dem Vorschlag des Bundesrates. Als Folge ist die Übergangsregelung nach Artikel 4 Abs. 1 zu streichen.

57. Zu Artikel 5

Die Ausschlußfassung enthält eine Folgeänderung zur Neufassung von Artikel 3.

58. Zu Artikel 6

In der Ausschlußfassung wird das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes um einige Monate hinausgeschoben, um der Praxis nach der Verabschiedung des Gesetzes ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit den neuen Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit, die Kostenerstattung und die Heranziehung zu den Kosten vertraut zu machen und bereits laufende Fälle entsprechend umzustellen.

V. Gesamt Abstimmungsergebnisse

Der Ausschuß für Frauen und Jugend stimmte über die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs wie folgt ab:

In Artikel 1 Nr. 17a Buchstabe b wurde der Änderungsantrag zu § 44 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 bei einer Enthaltung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Fraktion der SPD und bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Antrag zu Artikel 1 Nr. 22a in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe b wurde gegen die Stimmen der Fraktion der SPD mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen bei vier Enthaltungen und bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Die Änderungsanträge im übrigen wurden einstimmig bei vier Enthaltungen und bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Die Ausschlußfassung wurde bei insgesamt einer Enthaltung und bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einstimmig angenommen.

Bonn, den 11. November 1992

Dr. Margret Funke-Schmitt-Rink

Berichterstatterin

Josef Hollerith

Berichterstatter

Erika Simm

Berichterstatterin